



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 28. AUGUST 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 31. Juli 2021

von armasuisse Immobilien, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

**GEMEINDE BURGDORF, ARMEELOGISTIKCENTER THUN,
AUSSENSTELLE BURGDORF;
AUSBAU AUSSENSTELLE INKL. ERSATZ TANKSTELLE**

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 31. Juli 2021 das Gesuch für den Ausbau der Aussenstelle Burgdorf inkl. dem Ersatz der Tankstelle zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (30. August bis 29. September 2021). Innert der Auflagefrist gingen sechs Einsprachen inkl. eine Rechtsverwahrung und eine schriftliche Anregung ein.
3. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) reichte ihre Stellungnahmen am 14. September 2021 ein.
4. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) äusserte sich am 26. Oktober 2021 zum Vorhaben.
5. Am 2. November 2021 fand eine erste Einigungsverhandlung mit der Stadt Burgdorf statt (Protokoll vom 19. November 2021), an welcher sich die Parteien zur Aufnahme folgender Auflagen einigten (vgl. dazu auch [Kapitel 12](#)):

- (1) Die Hauptarbeiten des Ausbaus der Aussenstelle (voraussichtlich im Jahr 2024) dürfen erst gestartet werden, wenn die volle Redundanz der Trinkwasserversorgung sichergestellt sei. Unkritische Arbeiten (Vorarbeiten) könnten vor der Sicherstellung der Redundanz gestartet werden, sofern diese keinen Einfluss auf die Trinkwasserversorgung hätten. Die Bauprogramme der Gesuchstellerin und «Localnet» müssten aufeinander abgestimmt werden.
 - (2) Die Gesuchstellerin habe die Gestaltung der Fahrspuranzeige vor Ausführungsbeginn mit der Stadt Burgdorf abzustimmen. Dabei sei auf eine dezente Materialisierung des Hauptportals sowie der Beleuchtung der Spuranzeigen zu achten.
 - (3) Die Nutzung der Zufahrt via Lochbachbrücke sei für den Strassenverkehr nur in Ausnahmefällen erlaubt. Gefahrgütertransporte über diese Zufahrt seien verboten.
6. Der Kanton Bern übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 14. Februar 2022.
 7. Am 29. März 2022 fand eine Einigungsverhandlung mit der Interessengemeinschaft (IG) Schulweg Fischermätteli – Schlossmatt statt (Protokoll vom 23. Mai 2022).
 8. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) äusserte sich am 20. April 2022.
 9. Die Stellungnahme des Bundesamts für Kultur (BAK) ging am 17. Mai 2022 ein.
 10. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) erging am 8. Juni 2022.
 11. Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) äusserte sich am 14. Juli 2022.
 12. Vom 8. bis 11. August 2022 fanden weitere Einigungsverhandlungen mit Einsprechern statt (Protokolle vom 9. Dezember 2022).
 13. Das Objektblatt zur Aussenstelle Burgdorf wurde am 30. September 2022 im Sachplan Militär festgesetzt.
 14. Am 7. Dezember 2022 fand eine zweite Einigungsverhandlung mit der Stadt Burgdorf statt (Protokoll vom 21. März 2023).
 15. Aufgrund von Forderungen von Einsprechern hat die Gesuchstellerin für die Tankstelle eine Variante mit zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzmassnahmen erarbeitet und der Genehmigungsbehörde am 21. Dezember 2022 eingereicht. Dazu nahmen das BAFU am 4. Januar 2023, das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 25. Januar 2023 und die kantonale Denkmalpflege am 31. Januar 2023 Stellung.

Am 7. Februar 2023 fand unter der Leitung der Genehmigungsbehörde zur Klärung von Unklarheiten bzw. zur definitiven Beurteilung der nachträglich erarbeiteten Variante eine Begehung vor Ort statt mit einigen Einsprechern, Vertretern der Stadt Burgdorf, des Kantons, des Berner Heimatschutzes und der Gesuchstellerin (Protokoll vom 20. März 2023). Die Stellungnahme des BAK zur Variante erfolgte am 27. März 2023.
 16. Die Gesuchstellerin reichte am 15. Mai 2023 ergänzende Unterlagen zu den Anträgen (68), (69) und (80) bis (84) ein (vgl. [Stellungnahme des BAFU](#)).
 17. Am 23. Mai 2023 nahm die Gesuchstellerin abschliessend zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
 18. Das BAFU äusserte sich am 14. Juni 2023 abschliessend zu den ergänzenden Unterlagen der Gesuchstellerin vom 15. Mai 2023.
 19. Am 21. Juni 2023 beantragte die Gesuchstellerin für den Ersatz der bestehenden Tankanlage durch ein Provisorium an Ort und Stelle einen vorzeitigen Baubeginn. Zum «Vorgehensdossier Umsetzung einer temporären, provisorischen Betankung vom 26. September 2022» hatte das BAFU bereits am 5. Januar 2023 Stellung genommen.
 20. Der Ergänzungsbericht zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) ging am 17. Juli 2023 ein.
 21. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft den Ausbau der Aussenstelle Burgdorf des Armeelogistikcenters Thun. Das Vorhaben ist somit militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) ist notwendig, weil es sich vorliegend um eine wesentliche bauliche Änderung einer im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) aufgeführten Anlage (Nr. 50.2) handelt (Art. 2 Abs. 1 UVPV).
- c. Das Vorhaben führt zu einer wesentlichen Änderung der Belegungsintensität, weshalb es als sachplanrelevant einzustufen ist (vgl. Programmteil Sachplan Militär, Kapitel 6.2).

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Die Erhöhung der Bereitschaft der Armee zieht Anpassungen der Logistikinfrastruktur nach sich. Die Armee benötigt zusätzliche Lager- und Betriebsflächen. Der Standort Burgdorf ersetzt den ehemaligen Logistikstandort Bern. Der Standort verfügt dazu über genügend Flächen. Die Logistikinfrastruktur stammt jedoch aus der Mitte der 1960er-Jahre. Die Hallen sowie das Werkstattgebäude haben ihr Nutzungsende erreicht. Statik und Erdbebensicherheit sind mangelhaft. Sie erfüllen ausserdem die heutigen Normen und Standards sowie die Anforderungen an die Nutzung nicht mehr. Die Aussenstelle Burgdorf des Armeelogistikcenters Thun, welche sich im Kernbestand der Immobilien des VBS befindet und eine strategische Nutzungsdauer von mehr als 10 Jahren aufweist, soll daher ausgebaut werden.

Der Ausbau der Logistikinfrastruktur in Burgdorf umfasst im Wesentlichen den Neubau eines Logistikgebäudes für die Unterbringung von Fahrzeugen, eine umfassende Sanierung des Werkstattgebäudes, zusätzliche Parkplätze, den Neubau der Loge und einen Ersatzneubau der bestehenden Tankstelle, welche sich aktuell in einer Grundwasserschutzzone S3 befindet. Vier Hallen werden rückgebaut, eine davon nur teilweise. Die zukünftige Grundwasserschutzzone der Trinkwasserfassung «Burgdorfschachen», welche noch nicht rechtskräftig ausgeschieden ist, wird für das vorliegende Vorhaben berücksichtigt.

Das geplante neue Logistikgebäude – viergeschossig für rund 2'000 Fahrzeuge und 6'000 Materialpaletten – soll im Minergie-Eco-Standard gebaut und unter Berücksichtigung des Ortsbilds gestaltet werden. Das extensiv begrünte Dach mit einer Fläche von rund 3 Fussballfeldern schafft einen ökologischen Ausgleich zu den überwiegend versiegelten Umgebungsflächen. Das Dach dient zugleich als Rückhaltebecken mit verzögertem Abfluss für Regenwasser. Auf drei bestehenden Gebäuden werden Photovoltaikmodule mit einer Gesamtfläche von rund 6'000 m² installiert. Die produzierte Strommenge liegt bei 870 Megawattstunden pro Jahr, was dem Bedarf von rund 220 Haushalten entspricht.

Der Verpflichtungskredit für den Ausbau der Logistikinfrastruktur in Burgdorf in der Höhe von CHF 163 Mio. wurde vom Parlament mit der Armeebotschaft 2021 am 23. September 2021 bewilligt.

2. Übersicht Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Anregungen¹

		Einsprache	Rechtsverwahrung	Anregung
1	Einsprecher 1	x		
2	Interessengemeinschaft (IG) Schulweg Fischermätteli – Schlossmatt	x		
3	Einsprecherin 3	x		
4	Pro Natura Unteremmental	x		
5	Stadt Burgdorf	x		
6	Einsprecher 6	x	x	
7	SP Burgdorf			x

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Der Kanton Bern formulierte in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2022 folgende Anträge:

- (4) Die Anlage müsse nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden. Die im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt seien sach- und zeitgerecht umzusetzen (vorbehältlich abweichender Anträge). Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien seien zu beachten.
- (5) Die Bauherrschaft habe die Bauunternehmung und das Baustellenpersonal über die Massnahmen zum Schutz der Umwelt, die Auflagen aus der Genehmigung sowie die massgebenden Merkblätter, Normen und Richtlinien zu informieren.
- (6) Bei umweltrelevanten Projektänderungen seien die Behörden (Leitbehörde, Fachstellen, kommunale Baupolizei) umgehend zu informieren. Sie würden entscheiden, ob eine wesentliche Projektänderung vorliegt, welche eine Neubeurteilung des Projekts erfordert.
- (7) Die Behörden seien über den Baubeginn zu informieren, zur Bauabnahme aller ökologischen Massnahmen (Umweltbauabnahme) sowie an die für sie relevanten Bausitzungen einzuladen.
- (8) Es dürften nur so viele Bäume und Sträucher entfernt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend erforderlich sei. Der angrenzende Baum- und Strauchbestand dürfe dabei nicht beschädigt werden.
- (9) Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Baustellenbereiche, insbesondere im Wald und im Uferbereich, dürften keine Bodenveränderungen vorgenommen, Baupisten oder Installationsplätze eingerichtet oder Material jeglicher Art zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- (10) Invasive Neophyten seien vor, während und nach der Bauphase im gesamten Perimeter zu bekämpfen. Zu- und abgeführtes Bodenmaterial, das mit invasiven Neophyten belastet sei, müsse sachgerecht behandelt werden.
- (11) Für die Detailprojektierung, die Erarbeitung der Unternehmenssubmission und zur Umsetzung der Umweltmassnahmen seien (wie teilweise vorgesehen) eine Umweltbaubegleitung (UBB), eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sowie eine Fachperson aus dem Bereich Hydrogeologie einzusetzen. Die beauftragten Personen seien den Behörden bekannt zu geben.

¹ Die Personendaten werden in der öffentlich zugänglichen Plangenehmigung aus Datenschutzgründen anonymisiert.

Luft

- (12) Falls die Energiezentrale und die 3 Verbrennungsmotoren der Notstromanlage im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahren bewilligt werden sollen, seien die Angaben dazu zu spezifizieren und der Abteilung Immissionsschutz des Amtes für Umwelt und Energie (AUE) des Kantons Berns nochmals zur Beurteilung vorzulegen.
- (13) Vor Beginn des Aushubes: In die Submission der Bautransporte sei die Auflage aufzunehmen, dass alle eingesetzten Lastwagen mindestens die Abgasnorm EURO 6 einhalten oder mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein müssen.
- (14) Bei der Benzintankstelle sei ein selbstüberwachendes oder selbstregulierendes Gasrückführungssystem einzubauen, welches bei Funktionsstörungen bei der Gasrückführung automatisch die Benzinzufuhr unterbreche, sofern nicht innert 72 Stunden die Störung behoben werde.
- (15) Die Kaminmündungen von Abgasabsauganlagen müssten das Flachdach des Anlagegebäudes um 1.5 m überragen und die Abgabe müssten ungehindert vertikal nach oben austreten können.
- (16) Die Kaminmündungen von Abgasabsauganlagen müssten den höchsten Punkt von Schrägdächern um 0.5 m überragen und die Abgase müssten ungehindert vertikal nach oben austreten können.

Energienutzung

- (17) Die fehlenden Nachweise seien vor Erteilung der Plangenehmigung bei der Abteilung Energie des AUE zur Beurteilung einzureichen.

Grundwasser und Entwässerung

- (18) Innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 seien alle Abwasserleitungen inkl. Schächte als doppelwandiges System (verschweisst) auszuführen. Anstelle eines Doppelrohrs könne auch ein Mehrschichtrohr mit Leckerkennung ausgeführt werden. Beim Doppelrohr habe die Dichtheitsprüfung das innere Rohr und den Zwischenraum zu umfassen. Innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 könnten die Abwasserleitungen einwandig in Form von spiegel- oder muffengeschweissten Rohren ausgeführt werden.
- (19) Aufgrund des Ausbaus der Aussenstelle ändern sich die Schmutzabwassermengen, die in das kommunale Abwassernetz der Stadt Burgdorf eingeleitet werden. Die neuen Mengen seien im kommunalen Generellem Entwässerungsplan (GEP) zu berücksichtigen resp. es habe ein Abgleich mit dem GEP Burgdorf zu erfolgen. Hierfür seien die neuen Schmutzabwassermengen dem Tiefbauamt Burgdorf mitzuteilen.
- (20) Die Flächen, deren Regenabwasser an die Leitung WAR-West (Naturkanal) angeschlossen werden sollen, seien noch nicht abschliessend definiert. Massgeblich für deren Bestimmung seien die Entwässerungsansätze des GEP Aussenstelle Burgdorf. Es dürften nur Flächen angeschlossen werden, bei denen im Regenwetterfall unbelastetes Platzwasser anfalle.
- (21) Die im Rahmen der GEP-Nachführung 2020 festgelegten Massnahmen (u.a. Leitungssanierungen und Schachtreparaturen) würden eine wichtige Voraussetzung für die gesetzeskonforme Entwässerung des Areals bilden. Sie seien gemäss dem GEP-Massnahmenplan umzusetzen.
- (22) Die Bewilligung zur temporären Grundwasserabsenkung dauere längstens bis zum Zeitpunkt der Bauabnahme. Die temporäre Grundwasserabsenkung dürfe nur solange und so tief erfolgen, als dies für die Realisierung des Bauvorhabens unbedingt erforderlich sei.
- (23) Vor, während und nach den Bauarbeiten sowie während der Betriebsphase sei für die Trinkwasserfassung «Burgdorfschachen» das gemeinsam mit der Wasserversorgung erarbeitete qualitative Überwachungsprogramm (gemäss Bericht Überwachung Grundwasser vom 27. April 2021 und Aktennotiz Monitoring Schutzzone «Burgdorfschachen» vom 22. Juni 2020) sowie ein Alarmierungs- und Interventionskonzept umzusetzen.

- (24) Die Fugenkontrolle und Ausbesserung schadhafter Fugen der Betonplatten der Verkehrsflächen sei zwingend beim Gesamtausbau und nicht erst beim Umsetzen der GEP-Massnahmen vorzusehen, und zwar vor den grösseren Bauarbeiten, um allfällige Gefahrenherde für das Grundwasser auszuschliessen.
- (25) Die Gesuchstellerin müsse vor Beginn der Baustellenentwässerung der Gemeinde Burgdorf/dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern ein Entwässerungskonzept nach SIA/VSA 431 zur Beurteilung/Kenntnisnahme einreichen.
- (26) Innerhalb der Grundwasserschutzzone seien die Bauarbeiten durch die betroffene Wasserversorgung resp. durch ein beauftragtes Geologiebüro begleiten zu lassen.
- (27) Während der Bauphase: Die abgepumpte Grundwassermenge sei permanent zu messen und aufzuzeichnen.
- (28) Während der Bauphase: Im Zusammenhang mit einer temporären Grundwasserabsenkung (Vertiefung Holzschnitzelanlage Logistikzentrum) seien die Grundwasserstände innerhalb und ausserhalb der Baugrube in Grundwassermessstellen vor, während und nach Abschluss der Bauarbeiten zu überwachen, d.h. in geeigneten zeitlichen Abständen einzumessen und in m. ü. M. zu protokollieren.
- (29) Während der Bauphase: Sämtliche Bauwerke und Fassungsanlagen wie Entnahmebrunnen, Pumpschächte etc., die für die temporäre Grundwasserabsenkung erstellt worden seien, seien bis spätestens zum Zeitpunkt der Bauabnahme fachgerecht zurückzubauen, d.h. sie seien mit sauberem Kies (0 – 32 mm) aufzufüllen. Die natürliche Bodenschichtung sei beim Verfüllen der Bauwerke zu berücksichtigen. Der oberste Meter sei mit bindigem Material oder einem dichten Belag abdichten.
- (30) Während der Bauphase: Alle Maschinen und Anlagen innerhalb der Grundwasserschutzzonen seien mit biologisch abbaubarem Schmiermittel/Hydrauliköl zu betreiben.
- (31) Während der Bauphase: Kanalisationsleitungen sowie Schächte seien so anzuordnen, dass Dichtheitsprüfungen jederzeit möglich sind.
- (32) Während der Bauphase: Alle Abwasseranlagen müssten aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein und dicht erstellt werden. Es dürften nur Produkte mit einer Qplus-Zertifizierung verwendet werden.
- (33) Während der Bauphase: Vor dem Eindecken und Inbetriebnahme der Kanalisationsleitungen und Schächte sei für jedes Teilstück eine Dichtheitsprüfung nach SIA-Norm 190 «Kanalisations» durchzuführen. Die Abnahme der Dichtheitsprüfung und das Einmessen seien zu protokollieren und die Protokolle vom Bewilligungsnehmer aufzubewahren.
- (34) Während der Bauphase: Innerhalb von Grundwasserschutzzonen seien gebäudeinterne Abwasserleitungen sichtbar zu führen (Kellerdecke). Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) seien zu vermeiden. Wo dies nicht möglich sei, seien die Leitungen mit spiegel- oder muffengeschweissten Rohrverbindungen zu erstellen.
- (35) Während der Bauphase: Der Tankstellenplatz sei mittels Gefällsbrüchen oder Einlaufrinnen vom übrigen Platz bzw. von der Durchfahrt abzugrenzen (mindestens Schlauchlänge plus 1 m ringsum) und mit einem dichten, mineralölbeständigen Belag (z. B. Beton- oder Schwarzbelag) zu versehen.
- (36) Während der Bauphase: Die Entwässerung der Tankstellenplatzfläche habe über eine Abscheideanlage, bestehend aus Schlammfang und Mineralölabscheider mit selbsttätigen Verschlusseinrichtungen in die Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.
Dach-, Brunnen- und Gebäudesickerwasser sowie häusliche Abwässer dürften nicht über die Abscheideanlage abgeleitet werden. Die Dimensionierung der Abscheideanlagen habe gemäss der Norm SN EN 858 zu erfolgen.
- (37) Während der Bauphase: Das geordnete Ableiten von Löschwasser (z.B. aus oberen Stockwerken) in das Löschwasserrückhaltebecken sei sicherzustellen.
- (38) Während der Bauphase: Das Löschwasserrückhaltebecken dürfe keinen Abfluss aufweisen und müsse dicht und chemikalienbeständig sein.
- (39) Während der Bauphase: Das errechnete Löschwasserrückhaltebecken sei durch die Gebäudeversicherung des Kantons Bern überprüfen zu lassen.

- (40) Während der Bauphase: Bei einem Umschlag von mehr als 2'000 l AdBlue würden die Anforderungen im interkantonalen Merkblatt «Tankstellenentwässerung für Ethanol enthaltende Treibstoffe, Biodiesel und Harnstoff (Dezember 2007)» gelten. Die Entwässerung habe entweder in einen abflusslosen Schacht oder direkt in das Ölrückhaltebecken (ORB) des Mineralölabscheiders mit selbsttätigem Abschluss zu erfolgen. In diesem Fall müsse ein Kombischacht mit Umlenkelement eingebaut werden.
- (41) Während der Bauphase: Dieselgeneratoren und die dazugehörigen Betriebsstofftanks seien nur in den speziell dafür vorgesehenen dichten Containern mit integrierten Auffangwannen zu betreiben/zu lagern (analog Bsp. CAT C13-400 Stromerzeuger). Der befestigte Stellplatz der Container sei über Schlammssammler und Tauchbogen in die Mischwasserkanalisation zu entwässern.
- (42) Während der Bauphase: Die Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten sei nach den Merkblättern E1 und L1 zu erstellen.
- (43) Während der Bauphase: Bezüglich des Standes der Technik werde auf die einschlägigen Merkblätter und Richtlinien des AWA hingewiesen.
- (44) Während der Bauphase: Mineralölabscheider und Schlammssammler/Schlammfang seien regelmässig zu kontrollieren und bei Bedarf durch eine konzessionierte Entsorgungsfirma entleeren zu lassen. Der Inhalt sei einer bewilligten Ölschlammdekantieranlage zuzuführen. Nach dem Entleeren seien die Abscheideanlagen mit Frischwasser wieder aufzufüllen. Die Kontrolle beinhalte ebenfalls eine Dichtigkeitskontrolle.
- (45) Während der Bauphase: Es sei unter allen Umständen entsprechende Sorgfalt anzuwenden, um Verunreinigungen der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.
- (46) Während der Bauphase: Das überschüssige Waschwasser der Portalwaschanlage (da das Waschwasser wohl nicht zu 100 % recycelt werden könne) sei über Schlammfang und Mineralölabscheider in die Mischwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA stehe bei der Eruiierung der zum Bau und Betrieb der Waschanlage nötigen Anlagen jederzeit zur Verfügung.
- (47) Während des Betriebs: Der Bewilligungsnehmer müsse bei der Produktion und bei der Abwasserbehandlung insbesondere dafür sorgen, dass so wenig Abwasser anfalle und so wenig Stoffe abgeleitet werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sei und nicht verschmutztes Abwasser und Kühlwasser getrennt von verschmutztem Abwasser anfalle.

Lichtimmissionen

- (48) Sollten sensible Wohnräume benachbarter Liegenschaften durch Blendeinwirkungen, die von den Fassadenelementen der Gebäudehüllen oder den PV-Modulen ausgingen, wesentlich betroffen sein, sei die nachträgliche Anordnung von Massnahmen zur Emissionsbegrenzung ausdrücklich vorbehalten, sofern es sich um übermässige Einwirkungen im Sinne von Art. 14 USG handle. Im Bedarfsfall seien dazu die nötigen Abklärungen, Messungen und Berechnungen durch ein Fachbüro vorzunehmen.

Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme

- (49) Der Naturkanal WAR-West müsse auch nach Umsetzung des Projekts Wasser führen. Die Speisung des Naturkanals WAR-West durch Entwässerungsleitungen sei mit dem Fischereiinspektorat abzusprechen.
- (50) Den Ausführungen des Merkblatts «Fischschutz auf Baustellen» sei vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten (zusätzliche Massnahmen).

Boden

- (51) Die Fachstelle Boden sei über den Abschluss der Erdarbeiten schriftlich zu informieren.
- (52) Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sei zuhanden des kantonalen Controllings «Fruchtfolgeflächen» (FFF) eine Kopie der definitiven Bewilligung (Genehmigungsverfügung) samt einer Bilanz der FFF zuzustellen.

- (53) Sollten während der Arbeiten archäologische Befunde oder Funde zum Vorschein kommen, seien die Arbeiten im entsprechenden Bereich unverzüglich einzustellen und dem archäologischen Dienst des Kantons Bern zu melden.

Altlasten, Abfälle, Materialbewirtschaftung

- (54) Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, sei eine Fachperson Altlasten beizuziehen und das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, umgehend zu benachrichtigen.
- (55) Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedürfe einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche seien mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Vorgehensweise, Mengen und Entsorgungswege) müsse dokumentiert werden.
- (56) Der Genehmigungsbehörde sei innerhalb von 60 Tagen nach Bauabnahme ein Kurzbericht (Entsorgungsnachweis) zur gesetzeskonformen Entsorgung des Aushubmaterials einzureichen.

Wald

- (57) Die Zufahrt (Einlenker) im Bereich der Parzelle Nr. 3086 sei anzupassen, so dass keine definitive Rodung von Waldareal mehr resultiere. Alternativ sei die kommunale Nutzungsplanung anzupassen (verbindliche Waldgrenze) und ein Rodungsgesuch einzureichen.
- (58) Die Felsreinigungen hätten sich auf das Notwendige zu beschränken. Die Hangsicherungsmassnahmen inkl. Schutznetze seien so zu erstellen, dass möglichst wenig Waldareal beansprucht werde. Materialdepots und Bauinstallationsplätze seien ausserhalb des Waldareals anzulegen.
- (59) Die bestehende Waldgrenze dürfe nicht zurückgedrängt und der Waldrand nicht beeinträchtigt werden.
- (60) Vor der Ausführung der Bauten sei der Revierförster zu informieren. Bäume, welche allenfalls gefällt werden müssen, seien vom zuständigen Revierförster anzeichnen zu lassen.

Flora, Fauna, Lebensräume

- (61) Holzereiarbeiten dürften nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- (62) Bereits bei der Errichtung der Baustelle seien die im Projekt vorgeschlagenen und die mit der Baubewilligung verfügbaren Schutzmassnahmen zu berücksichtigen.
- (63) Während der Bauphase: Bestehende Ufervegetation dürfe nicht entfernt werden.
- (64) Die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen seien im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme vollumfänglich umzusetzen.
- (65) Nach Abschluss der Bauarbeiten sei der Abteilung Naturförderung ein Schlussbericht über die Umsetzung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zuzustellen. Dem Schlussbericht sei eine tabellarische Übersicht über die Umsetzung aller Massnahmen und Auflagen (Auflagenkontrolle) und eine Fotodokumentation beizulegen.

Fuss- und Veloverkehr

- (66) Die Anliegen Veloquerung Militärstrasse und Erschliessung Aussenstelle Burgdorf seien inhaltlich zu koordinieren, um die Verkehrssicherheit an diesem Knoten weiterhin zu gewährleisten. Die Bauphasen der Heimiswilstrasse und des Ausbaus der Aussenstelle Burgdorf sollten aufeinander abgestimmt werden.

Parkplatz

- (67) Die Nutzung des Parkplatzes P1 sei für Aussenstehende ohne Bezug zur militärischen Aussenstelle einzuschränken (z.B. Naherholungssuchende). Ohne diese Einschränkung sei die Standortgebundenheit des Parkplatzes P1 nicht gegeben. Die eingeschränkte Nutzung sei mit einer geeigneten Signalisation zu gewährleisten.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2022 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (68) Die Gesuchstellerin habe möglichst wenige der Bäume auf dem Areal der zukünftigen Tankstelle zu fällen. Die Eingriffe seien auf das absolut nötige Minimum zu beschränken. Die Gesuchstellerin habe der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung Massnahmen zum Schutz der Bäume zur Beurteilung darzulegen.
- (69) Für die Ansaaten seien ausschliesslich einheimische, wenn möglich lokale, Samenmischungen für artenreiche Magerwiesen zu wählen. Für die Pflanzungen seien einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu wählen. Die detaillierten Angaben zu den Begrünungen und den Pflanzungen, inkl. Begrünung des Tankstellendachs, habe die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung einzureichen. Für die neu angelegten Flächen, inkl. Dachbegrünung, sei die langfristige, ökologisch ausgerichtete Pflege sicherzustellen.
- (69a) Die neue Umzäunung sei mit einem Abstand von mindestens 10 cm zum Boden auszugestalten, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Wald

- (70) Die kantonalen Anträge (8) bis (10) und (58) bis (60) seien zu berücksichtigen.
- (71) Die Gesuchstellerin habe für die Planung und Umsetzung der Sicherheitsholzschläge und Sicherungsmassnahmen den kantonalen Forstdienst einzubeziehen.
- (72) Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands hätten unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten und Aushub, Fahrzeuge, Materialien aller Art zu deponieren.
- (73) Die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) hätten unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- (74) Die Genehmigungsbehörde habe den Eintritt der Rechtskraft der Verfügung dem BAFU (Sektion UVP und Raumordnung) und der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen.

Oberflächengewässer, Morphologie und aquatische Fauna

- (75) Die kantonalen Anträge (49) und (50) seien zu berücksichtigen.

Gewässer- und Grundwasserschutz

- (76) Die kantonalen Anträge (18) bis (47) seien zu berücksichtigen.
- (77) Die Forderung der Stadt Burgdorf zum Trinkwasserschutz (1) sei zu berücksichtigen.²

Boden

- (78) Der kantonale Antrag (51) sei zu berücksichtigen.

Luftreinhaltung

- (79) Der kantonale Antrag (14) sei zu berücksichtigen.

Lichtemissionen

- (80) Die Gesuchstellerin habe die Beleuchtung des Tankstellenareals genauer zu dokumentieren. Es seien Beleuchtungsberechnungen durchzuführen, aus denen hervorgeht, dass die mittleren horizontalen Beleuchtungsstärken eingehalten werden können, ohne dass es zu einer Überbeleuchtung komme. Darüber hinaus müssten die Beleuchtungsberechnungen für die vertikalen Beleuchtungsstärken auf den Fassaden der Wohnliegenschaften des «Lochbach» 8 bis 11 belegen, dass die Richtwerte von Tabelle 2 der SN EN 12464 eingehalten seien. Die entsprechenden Angaben seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Prüfung einzureichen.

² vgl. [Kapitel 12.5, Einsprache Stadt Burgdorf](#)

- (81) Die Gesuchstellerin habe Berechnungen des Blendmasses k_s an den Immissionsorten der Wohnliegenschaften «Lochbach» 8 bis 11 durchzuführen, aus denen hervorgeht, dass die Richtwerte in Tabelle 7 der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des BAFU (2021) eingehalten werden. Alternativ könne eine qualitative Bewertung vorgenommen werden, aus der hervorgeht, dass von den Liegenschaften «Lochbach» 8 bis 11 ein direkter Blick in die Leuchtmittel nicht möglich sei. Wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich sei, sei dies nachvollziehbar zu begründen. Die entsprechenden Angaben seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Prüfung einzureichen.
- (82) Die Gesuchstellerin habe Angaben zur zeitlichen Steuerung (z.B. Dimmbarkeit, Bewegungsmelder sowie dazugehörige Dimmwerte, Betriebszeiten) aller Leuchten zu machen. Die entsprechenden Angaben seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Prüfung einzureichen.
- (83) Die Gesuchstellerin habe den Einsatz von Leuchten mit warmweissem Licht (max. 3000 K) zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich sei, sei dies nachvollziehbar zu begründen. Die entsprechenden Angaben seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Prüfung einzureichen.
- (84) Wenn für das Tankwartgebäude eine Photovoltaikanlage geplant werde, habe die Gesuchstellerin, gestützt auf die Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des BAFU (2021) sowie den «Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen» von Energie Schweiz (Stand Februar 2021) abzuklären, ob durch die Photovoltaik-Module auf dem Tankwartgebäude bei den benachbarten Wohnliegenschaften übermässige Blendwirkungen auftreten können und gegebenenfalls Massnahmen zu deren Reaktion zu treffen. Die entsprechenden Angaben seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Prüfung einzureichen.

Lärm

- (85) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die Betankung von Truppenverbänden ausschliesslich am Tag in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr stattfindet.
- (86) Die zulässigen Lärmimmissionen für die Betriebsphase seien im Plangenehmigungsentscheid festzuhalten.

Naturgefahren

- (87) Die Gesuchstellerin habe die potentielle Schwachstelle beim Tor östlich der Tankstelle, wie von der kantonalen Fachstelle beantragt, vor Erteilung der Plangenehmigung zu überprüfen und nötigenfalls mittels festen oder fest installierten / ortsgebundenen teilmobilen Massnahmen (Hochwasserschutztor) sicherzustellen, dass weder vom Füllbach noch von der Emme Wasser in das Areal der Tankstelle und der Aussenstelle eindringen könne.

5. Stellungnahme des ARE

Das ARE formulierte in seiner Stellungnahme vom 20. April 2022 folgenden Antrag:

- (88) Vor Erteilung der Plangenehmigung seien das Objektblatt ALC Thun, Aussenstelle Burgdorf des Sachplans Militär anzupassen und der Perimeter sowie die Infrastruktur mit den entsprechenden Festlegungen festzusetzen.

6. Stellungnahme des BAK

Das BAK hielt in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2022 fest, dass es dem Projekt ohne weitere Bemerkungen zustimmen könne.

7. Stellungnahme des BAV

Das BAV formulierte in seiner Stellungnahme vom 26. Oktober 2021 folgende Anträge:

- (89) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass für den Festprellbock die Vorgaben gemäss den AB-EBV zu Art. 35, AB 35, Ziffer 1.2 ff. betreffend die Leistungsfähigkeit des Gleisabschlusses unter Berücksichtigung der im Gleis auftretenden Zugmassen und der anzunehmenden Auffahrgeschwindigkeit berücksichtigt bzw. umgesetzt würden.
- (90) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die erforderliche Markierung entlang der Erschliessungsstrasse Ost (Bereich Rampe bis zur Gleisüberfahrt ca. 1+197.500) und bei der Gleisüberfahrt 1+095.00 auf der gemeinsamen Verkehrsfläche umgesetzt werde.
- (91) Die Gesuchstellerin habe gemäss den Erwägungen des BAV die bestehenden Andreaskreuze durch Signale «Strassenbahn» (SSV 1.18) zu ersetzen.
- (92) Die Gesuchstellerin habe bei den beiden Gleisüberfahrten die entsprechenden Haltelinien anzubringen.

8. *Stellungnahme der Suva*

Die Suva formulierte in ihrer Stellungnahme vom 14. September 2021 folgende Anträge:

Asbest

- (93) Vor Umbauarbeiten sei zu prüfen, ob besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest vorhanden seien, die während den Arbeiten freigesetzt werden könnten.
Bestehe der Verdacht, dass solche Stoffe auftreten könnten, so seien die Gefahren eingehend zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu bewerten. Darauf abgestützt seien die erforderlichen Massnahmen zu planen. Bezüglich Asbest seien dabei die Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 6503 (www.suva.ch/6503.d) zu beachten.
Werde ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, seien die betroffenen Arbeiten einzustellen, bis die notwendigen Massnahmen getroffen worden seien.
Hinweise zur Erkennung von Asbest seien im Suva-Faltprospekt 84024 «Asbest erkennen – richtig handeln» (www.suva.ch/84024.d) enthalten.

Gebäude

- (94) Gebäude und Konstruktionen seien so zu gestalten, dass sie bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung den auftretenden Belastungen und Beanspruchungen standhalten würden. Es seien Baumaterialien zu verwenden, die nicht zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen würden. Aussenwände und Bedachungen müssten ausreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse gewähren.

Explosionsgefährdete Bereiche

- (95) Die explosionsgefährdeten Bereiche seien gemäss Suva-Merkblatt 2153 (www.suva.ch/2153.d) zu beurteilen.
- (96) Die Zoneneinteilung sei in einem Plan festzuhalten und der Suva vorzulegen.
- (97) In einem Explosionsschutzdokument seien die Feststellungen und Massnahmen festzuhalten.
- (98) Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten könne, seien zu kennzeichnen (z.B. mit Suva-Warnschild 1729/90 (www.suva.ch/1729/90)).

Tankanlagen

- (99) Durch Schilder sei auf die Brand- und Explosionsgefahr hinzuweisen und der Umgang mit Zündquellen zu verbieten.
- (100) Die Druckausgleichsleitungen seien mit geeigneten Flammenrückschlagsicherungen auszurüsten.
- (101) Die Tankanlage sei so anzuordnen, dass sie zur Bedienung, Kontrolle und Revision sowie für die Brandbekämpfung gut zugänglich sei.
- (102) Die Einstiegsöffnungen in Tanks müssten so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Tanks gefahrlos begangen werden können.
- (103) Für Reinigung und Unterhalt der Tankanlage seien die Bestimmungen der Suva-Richtlinie 1416 (www.suva.ch/1416.d) zu beachten.

9. *Stellungnahme des ESTI*

Das ESTI formulierte in seiner Stellungnahme vom 14. Juli 2022 folgende Anträge:

- (104) Die fertig erstellten Anlagen würden vom Inspektorat gebührenpflichtig kontrolliert (vgl. Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat, ESTI-Verordnung; SR 734.24).
- (105) Die Gesuche für die Anpassungen an der Mittelspannungsleitungen in die TS Werkstattgebäude WE 1808/GG seien durch das lokale Energieversorgungsunternehmen (EVU) direkt dem ESTI einzureichen.
- (106) Allfällige Ausserbetriebnahmen von Stationen und Mittelspannungsleitungen auf dem Areal der Aussenstelle Burgdorf seien dem ESTI mitzuteilen.

Transformatorstation Werkstattgebäude (S-0177708.01), Teil armasuisse und Transformatorstation Werkstattgebäude (S-0059544.2), Teil Localnet
- (107) Nach der Festlegung des Herstellers und des Typs der Mittelspannungsanlage seien dem ESTI die Disposition, das Anlagenlayout und Angaben über die Massnahmen im Falle Störlichtbogen anzugeben.
- (108) Die Zugangsregelung, die Verfügungsgewalt und die Verantwortung, Festlegung und Durchführung der Massnahmen für die planmässige und korrektive Instandhaltung der Transformatorstation seien zwischen den beiden Betriebsinhabern schriftlich zu regeln und im Sicherheitskonzept gemäss Art. 12 der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung; SR 734.2) festzuhalten.
- (109) Bauliche Massnahmen für Transformatorstationen (Feuerhemmung/-beständigkeit, Fluchtweg bis zu einem sicheren Ort und dergleichen) seien nach den Vorschriften der Starkstromverordnung und nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu ändern (vgl. Art. 4 Abs. 1 Starkstromverordnung).
- (110) Raumabschliessende Bauteile in Räumen mit Öl-isolierten Transformatoren mit einem Flüssigkeitsvolumen (ohne zusammenhängende Brandabschnitte) >1000 l (Endausbau) hätten grundsätzlich den von der Brandschutzbehörde angeordneten Feuerwiderstand, jedoch mindestens den gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung und mindestens (R)EI 90 (ohne automatische Feuerlöscheinrichtung) bzw. mindestens (R)EI 60 (mit automatischer Feuerlöscheinrichtung) aufzuweisen (vgl. SN EN 61936-1, Ziff. 8.7.2.2.). Türen müssten sich in der Richtung des Fluchtwegs öffnen (Art. 35 Abs. 4 Starkstromverordnung). Für Türen, die nicht ins Freie führen würden, gelte ein Feuerwiderstand von mindestens EI 60 und für Türen, die ins Freie führen würden, genüge, dass diese schwer entflammbar seien (vgl. SN EN 61936-1, Ziff. 8.7.2.2.). Sofern die Brandschutzbehörde jedoch einen höheren Feuerwiderstand anordne, sei dieser anwendbar. Räume mit Transformatoren seien als separate Brandabschnitte zu konzipieren.
- (111) Die Minimalmasse für Gänge und Zugänge in Innenraumanlagen seien gemäss Anhang 1 der Starkstromverordnung auszuführen.
- (112) Die Anlageerdung müsse mindestens zwei unabhängige Erdungsleitungen zum Erder aufweisen (Art. 57 Starkstromverordnung). Die Regel SNG 483755:2015 «Erden als Schutzmassnahme in elektrischen Starkstromanlagen» müsse eingehalten werden.
- (113) Die Fertigstellung der Anlagen sei dem ESTI mittels Fertigstellungsanzeigen mitzuteilen.
- (114) Anlässlich der Abnahme der Plangenehmigung sei der Nachweis zu erbringen, dass die sekundäre Schutzeinrichtung (NS-Leistungsschalter) der NS-Schaltgerätekombination innert der geforderten Zeit nach Vorgaben von Art. 63 Abs. 1 Starkstromverordnung die sichere Abschaltung (maximal 1 Stunde) gewährleiste.

10. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Zu den eingegangenen Anträgen nahm die Gesuchstellerin am 23. Mai 2023 abschliessend Stellung. Auf die Äusserungen wird, sofern nötig, in den Erwägungen eingegangen.

11. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Übereinstimmung mit der Raumplanung

Nach Art. 126 Abs. 4 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) setzt die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, einen Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) voraus. Der Sachplan Militär legt die Standorte und die Nutzung militärischer Infrastrukturen behördenverbindlich fest, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken. Das Sachplanverfahren ist dem militärischen Plangenehmigungsverfahren grundsätzlich vorgelagert, kann aber auch parallel dazu durchgeführt werden.

Die Aussenstelle Burgdorf ist im [Programmteil des Sachplans Militär](#) vom 8. Dezember 2017 festgesetzt (Kapitel 4.5, Armeelogistikcenter; Burgdorf, Aussenstelle ALC Thun, Bereitstellen von Material und Fahrzeugen). Das entsprechende [Objektblatt \(02.502\)](#) ist am 13. Dezember 2019 vom Bundesrat verabschiedet worden, der Anlagenperimeter mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis». Nach den erfolgten umweltrechtlichen Bereinigungen (Gewässerschutzzonen) wurde am 30. September 2022 eine Anpassung des Objektblatts verabschiedet, bei welcher der Anlagenperimeter vom Koordinationsstand «Zwischenergebnis» in eine «Festsetzung» überführt wurde. Somit sind die raumplanerischen Voraussetzungen für das Vorhaben erfüllt.

b. Umweltbaubegleitung (UBB)/Beizug von Fachpersonen

Der Kanton beantragt, dass die Anlage nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden müsse, die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sach- und zeitgerecht umzusetzen seien und von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen zu beachten seien (4). Zudem seien eine UBB, eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sowie eine Fachperson aus dem Bereich Hydrogeologie einzusetzen. Die beauftragten Personen seien den Behörden bekannt zu geben (11).

Die Gesuchstellerin sieht im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) für die Ausführungsphase den Beizug einer UBB (Massnahme FF1-06), einer BBB (Massnahme Bod-3) und eines Hydrogeologen vor (Massnahme Gew-05). Die UBB sowie die weiteren Fachpersonen werden die Umsetzung der im Projektdossier und im UVB beschriebenen Schutzmassnahmen sicherstellen. Da mit vorliegender Plangenehmigung die Gesuchsunterlagen inkl. UVB sowie die darin vorgesehenen Massnahmen genehmigt werden und somit verbindlich sind, ist eine entsprechende Auflage zur Sicherstellung nicht erforderlich. Antrag (4) wird somit als gegenstandslos abgeschrieben. Teile des Antrags (11) sind damit ebenfalls obsolet; einzig die Forderung der Bekanntgabe der Personalien der beauftragten Personen an die Behörden wird gutgeheissen und als Auflage übernommen. Im Übrigen ist Antrag (11) als gegenstandslos abzuschreiben.

Der UBB, der BBB sowie dem Hydrogeologen ist die Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung und den ausführenden Bauunternehmen zu erteilen. Die ausführenden Bauunternehmen und das Baustellenpersonal sind, wie vom Kanton beantragt (5), über Auflagen, Schutzmassnahmen und Inhalt der massgebenden Merkblätter in Kenntnis zu setzen. Der entsprechende Antrag wird gutgeheissen, die Umsetzung mit einer Auflage sichergestellt.

Der Schlussbericht der UBB ist in den Schlussbericht der Gesuchstellerin zu integrieren. Der Bericht der UBB hat eine Beschreibung des Bauablaufs zu enthalten und festzuhalten, wie die umweltrelevanten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Schlussbericht hat sich, wie vom Kanton beantragt (65), über die Umsetzung aller Massnahmen und Auflagen (Auflagenkontrolle), insbesondere die Umsetzung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu äussern sowie eine tabellarische Übersicht und eine Fotodokumentation zu enthalten. Der Schlussbericht sei schliesslich der Abteilung Naturförderung zu übermitteln. Der sachgerechte Antrag wird gutgeheissen und als Auflage übernommen.

c. Natur und Landschaft

Ufervegetation

Vom Vorhaben sind keine Landschafts- und Biotopinventare des Bundes betroffen. Antrag (47) des Kantons führte zu einer Optimierung der Dachentwässerung des Logistikgebäudes. Anstelle des Anschlusses an die bestehende Sauberwasserleitung sind neu zwei Entwässerungsleitungen direkt in die Emme vorgesehen. Die Erstellung der Leitungen hat Eingriffe in Ufervegetation und Waldareal zur Folge.³ Da die Projektierungstiefe der Einlaufbauwerke noch unzureichend ist für eine Genehmigung im jetzigen Zeitpunkt, hat die Gesuchstellerin vorgeschlagen, diese im Nachgang so bald als möglich bewilligen zu lassen. Die Genehmigungsbehörde ist ausnahmsweise damit einverstanden. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

Der Kanton fordert in Bezug auf die Ufervegetation, dass die Holzereiarbeiten nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April bis 15. Juli) ausgeführt werden (61). Zudem seien bereits bei der Errichtung der Baustelle die im Projekt vorgeschlagenen und die verfügbaren Schutzmassnahmen zu berücksichtigen (62). Die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen seien im Rahmen der Bauarbeiten, spätestens aber bis zur Bauabnahme vollumfänglich umzusetzen (64).

Die im Projekt vorgesehenen Massnahmen und zusätzliche Schutzmassnahmen infolge Auflagen werden mit dieser Plangenehmigung verbindlich. Da im UVB bereits als Massnahme vorgesehen ist, die Brutzeiten zu respektieren (Massnahme FFL-02), ist Antrag (61) obsolet und wird als gegenstandslos abgeschrieben. Antrag (62), wonach die im Projekt vorgeschlagenen sowie die verfügbaren Massnahmen zu berücksichtigen seien, ist ebenfalls obsolet und wird als gegenstandslos abgeschrieben. Antrag (64) hingegen ist sachgerecht und wird vorsorglich als Auflage übernommen.

Antrag (63) des Kantons, wonach bestehende Ufervegetation nicht entfernt werden dürfe, wird vorsorglich gutgeheissen, da nach dem Dargelegten ein Eingriff in Ufervegetation notwendig ist und eine entsprechende Ausnahmegewilligung im Nachgang noch einzuholen ist.

Baumschutz / Ansaaten / Kleintierdurchlässe

Am Standort der neuen Tankstelle sind heute zahlreiche Bäume vorhanden, welche gefällt werden müssen. Das Projektdossier enthält keine Angaben zu konkreten Ersatzpflanzungen. Es wird nur festgehalten, dass allenfalls neue Bäume gepflanzt werden. Zur Schonung der Landschaft im Sinne von Art. 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) beantragt das BAFU, möglichst wenige der Bäume auf dem Areal der zukünftigen Tankstelle zu fällen. Die Eingriffe seien auf das absolut nötige Minimum zu beschränken. Massnahmen zum Schutz der Bäume seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung darzulegen (68). Weiter beantragt das BAFU, für die Ansaaten ausschliesslich einheimische, wenn möglich lokale Samenmischungen für artenreiche Magerwiesen und für Pflanzungen einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu wählen. Für die neu angelegten Flächen, inkl. Dachbegrünung, sei eine langfristige, ökologisch ausgerichtete Pflege sicherzustellen. Die detaillierten Angaben zu den Begrünungen und den Pflanzungen, inkl. Begrünung des Tankstellendachs, seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung einzureichen (69).

In ihrer Stellungnahme vom 15. Mai 2023 an das BAFU hält die Gesuchstellerin fest, dass ein Plan erstellt worden sei, auf welchem der aktuelle Baumbestand des ganzen Areals ersichtlich sei. Zudem werde beschrieben, welche Bäume im Rahmen des Projekts entfernt werden müssten und welche erhalten bleiben könnten. Für die Bäume, welche erhalten bleiben könnten, seien im Dokument «Baumschutzmassnahmen» entsprechende Schutzmassnahmen, welche während den Bauarbeiten umgesetzt würden, aufgeführt. Zu Antrag (69) hält die Gesuchstellerin fest, dass die künftigen Grünflächen und -dächer ausschliesslich mit einheimischen, arten-

³ vgl. Ergänzungsbericht UVB vom 17. Juli 2023

reichen Saatmischungen (soweit möglich mit lokaler Herkunft) angesät würden. Neu angepflanzte Gehölze würden ausschliesslich aus standortgerechten, einheimischen Arten bestehen. Die Grünflächen und Bepflanzungen seien auf einem Umgebungsgestaltungsplan dargestellt. Eine ökologisch ausgerichtete Pflege der Grünflächen (keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden und Herbiziden, extensive Pflege von Wiesenflächen) werde beim Unterhalt der Grünflächen berücksichtigt.

Das BAFU hält in seiner Replik vom 14. Juni 2023 fest, dass es mit den ergänzenden Unterlagen und den Ausführungen einverstanden sei und die Anträge (68) und (69) damit erfüllt seien. Diese werden als gegenstandslos abgeschrieben.

Schliesslich fordert das BAFU, die neue Umzäunung mit Kleintierdurchlässen auszugestalten (69a). Der sachgerechte Antrag wird gutgeheissen und eine Auflage verfügt.

d. Wald

Unterschreitung des Waldabstands / Nachteilige Nutzung des Waldes (nichtforstliche Kleinbaute)

Das Vorhaben unterschreitet den kantonalen Waldabstand und sieht die Erstellung von nichtforstlichen Kleinbauten (Umzäunung) vor. Eine nichtforstliche Kleinbaute stellt eine nachteilige Nutzung nach Art. 16 Abs. 1 des Waldgesetzes (WaG, SR 921.0) dar.

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben (Art. 17 WaG). Aus wichtigen Gründen können nach Art. 17 Abs. 3 WaG die zuständigen Behörden die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen. Nachteilige Nutzung können nach Art. 16 Abs. 2 WaG aus wichtigen Gründen unter Auflagen und Bedingungen bewilligt werden.

Da das Vorhaben standortgebunden ist und die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung unter Einhaltung von Auflagen nicht zusätzlich beeinträchtigt, wird eine Unterschreitung des Waldabstands von Kanton und BAFU unter Auflagen als zulässig beurteilt. Die nachteilige Nutzung wird ebenfalls als zulässig beurteilt. Die diesbezüglichen Anträge von Kanton (8, 9, 58, 59, 60) und BAFU (72, 73) sind sachgerecht, werden im Sinne des Waldschutzes gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmbewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands und für die nachteilige Nutzung sind vorliegend erfüllt. Die Ausnahmbewilligungen nach Art. 17 Abs. 3 WaG (Unterschreitung Waldabstand) und Art. 16 Abs. 2 WaG (nachteilige Nutzung) werden unter Auflagen erteilt.

Mitteilung Rechtskraft

Das BAFU verlangt von der Genehmigungsbehörde, den Eintritt der Rechtskraft der Verfügung dem BAFU und der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen (74). Die Plangenehmigung wird rechtskräftig, wenn im Rahmen der 30-tägigen Rechtsmittelfrist keine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingeht. Im Falle eines Beschwerdeeingangs wird die Genehmigungsbehörde den Kanton und das BAFU entsprechend orientieren. Antrag (74) wird in diesem Sinne teilweise berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen.

Bekämpfung von Neophyten

Der Kanton beantragt, invasive Neophyten vor, während und nach der Bauphase im gesamten Perimeter zu bekämpfen. Zu- und abgeführtes Bodenmaterial, das mit Neophyten belastet sei, müsse sachgerecht behandelt werden (10). Das BAFU unterstützt den Antrag (70).

Der Antrag konkretisiert Art. 15 der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) und gewährleistet eine wirkungsvolle Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen. Er wird deshalb sinngemäss gutgeheissen. Die Gesuchstellerin hat demzufolge sicherzustellen, dass die notwendigen Kontrollen und Massnahmen vor, während und mindestens 3 Jahre nach Bauabschluss durch den kantonalen Forstdienst (bei Massnahmen im Wald) oder eine andere zu beauftragende Fachperson (auf dem Areal der Aussenstelle) im Sinne des Antrags vorgenommen

werden. Eine Kopie der Vereinbarung mit dem Beauftragten ist der Genehmigungsbehörde zuzustellen. Es ergeht eine entsprechende Auflage. Damit wird Antrag (70) des BAFU entsprochen und er wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Rodungen

Da die Zufahrt (Einlenker) im Bereich der Parzelle Nr. 3086 angepasst wurde und folglich kein Waldareal mehr tangiert wird, ist der kantonale Antrag (57) als gegenstandslos abzuschreiben.

Für die Felssicherungsmassnahmen sind Rodungen notwendig. Da die Detailplanung noch nicht abgeschlossen werden konnte, ist, wie dies im UVB vorgesehen war (Massnahme Wal-02), ein entsprechendes Rodungsgesuch nachzureichen. Das Gesuch hat zudem weitere notwendige Rodungen⁴ zu beinhalten, die sich aufgrund von Auflagen aus der vorliegenden Verfügung ergeben. Es ergeht vorsorglich eine entsprechende Auflage.

Die im Zusammenhang mit den Felssicherungsmassnahmen gestellten Anträge (58) und (71) werden folglich als gegenstandslos abgeschrieben.

e. Gewässerschutz / Entwässerung

Wer nach Art. 31 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in besonders gefährdeten Bereichen sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert oder wer dort andere Tätigkeiten ausübt, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, muss die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Insbesondere müssen Massnahmen nach Anhang 4 Ziffer 2 GSchV getroffen sowie die erforderlichen Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositive erstellt werden.

Mit Ausnahme der neuen Tankstelle, die in den Gewässerschutzbereich A_u zu liegen kommt, befinden sich alle geplanten Bauten und Anlagen (vgl. Sachverhalt) in der Schutzzone S der Fassungen «Burgdorfschachen». Zurzeit werden die Grundwasserschutzzonen im Bereich der Aussenstelle Burgdorf revidiert. Mit der Neuausscheidung der Grundwasserschutzzonen werden diverse bestehende Anlagen, unter anderem die bestehende Tankstelle, künftig in einer Grundwasserschutzzone S2 liegen.

Anträge zu Grundwasserschutz / Entwässerung / Generelle Entwässerungsplanung (GEP)

Gemäss Kanton und BAFU ist das Vorhaben in den Bereichen Grundwasser und Entwässerung nur unter Berücksichtigung der Anträge (18) bis (47) umweltverträglich bzw. standortgebunden (67, 76). Mit den Anträgen sollen eine zeitnahe Umsetzung von Überwachungsmassnahmen (23, 27, 28), GEP-Massnahmen (20, 21), zusätzliche Sicherheitsmassnahmen (18, 24, 26, 30 bis 35, 37, 38, 41 bis 45), eine korrekte Entwässerung (25, 36, 40, 41, 46, 47), die Koordination mit den zivilen Behörden (19, 39), die Beschränkung der Nutzung des Parkplatzes P1 (67) und eine möglichst kurze temporäre Grundwasserabsenkung (22, 29) sichergestellt werden. Die Gesuchstellerin erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme mit sämtlichen Anträgen einverstanden. Da diese sachgerecht sind, werden sie gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Damit ist Antrag (76) des BAFU erfüllt, weshalb dieser als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Beseitigung bestehender Anlagen in der Grundwasserschutzzone S2

Bestehende Anlagen in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2, die eine Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gefährden, sind innert angemessener Frist zu beseitigen. Bis zur Beseitigung müssen andere Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers, insbesondere Entkeimung oder Filtration, getroffen werden (Art. 31 Abs. 2 Bst. b GSchV).

Die bestehende Tankstelle, welche sich künftig in einer Grundwasserschutzzone S2 befinden wird, wird so bald als möglich stillgelegt und durch ein Provisorium ersetzt. Nach Inbetriebnahme der neuen Tankstelle werden die Bestandteile der stillgelegten Betankungsanlage sowie das Provisorium zurückgebaut. Damit wird der Pflicht nach Art. 31 Abs. 2 Bst. b GSchV nachgekommen und eine potenzielle Gefahr für die Trinkwasserfassung eliminiert.

⁴ Allenfalls sind für die Einlaufbauwerke für die Dachentwässerung und die Entlastungsleitung ebenfalls Rodungen notwendig.

Ausnahmebewilligung für bauliche Massnahmen in der Grundwasserschutzzone S3

Anhang 4 Ziff. 221 GSchV beschreibt die in einer Grundwasserschutzzone S3 nicht zulässigen Anlagen, Betriebe und Vorgänge. Nicht zulässig sind unter anderem Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern, ausser wenn wichtige Gründe bestehen und eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann (Bst. b).

Für das neue Logistikgebäude, welches in der künftigen Grundwasserschutzzone S3 erstellt werden soll, war ein Streifenfundament vorgesehen, das unter den Höchstgrundwasserspiegel zu liegen kommt. Aufgrund von Projektoptimierungen wird der höchste Grundwasserspiegel nicht mehr tangiert (vgl. Plan 01808_GN vom 7.3.2023, Logistikgebäude, Aushubplan Schnitte Achesen A-F, 1:200). Im UVB wird festgehalten, dass das Vorhaben im Einklang mit den Vorgaben von Anhang 4 Ziff. 221 GSchV steht. Der Kanton und das BAFU bestätigen dies ausdrücklich, auch in Bezug auf die Verringerung des Durchflussquerschnitts des Grundwasserleiters (Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV).

Die Voraussetzungen für die Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV für Einbauten in der Grundwasserschutzzone S3, die den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern, wären erfüllt. Aktuell ist aber keine entsprechende Ausnahmebewilligung nötig. Sollte sich bei allfälligen weiteren Projektanpassungen zeigen, dass der mittlere Grundwasserspiegel dennoch tangiert wird, muss die Gesuchstellerin mindestens 16 Wochen vor Ausführung eine entsprechende Bewilligung bei der Genehmigungsbehörde einholen.

Ausnahmebewilligung für bauliche Massnahmen in den Grundwasserschutzzonen S2

In der Grundwasserschutzzone S2 sind gegenüber der Grundwasserschutzzone S3 weitere Tätigkeiten nicht zulässig (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV). Für das Erstellen von Anlagen kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann (Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 Bst. a GSchV).

Gemäss UVB (Kapitel 5.8 und insbesondere Anhang 5.8-1) führen die geplanten Massnahmen, insbesondere die Aufhebung der bestehenden Tankstelle und deren Versorgungsleitung, aber auch die aus der GEP-Überprüfung erforderlichen Sanierungs- und Instandhaltungsmassnahmen zu einer erheblichen Verminderung der aktuellen Gefährdungssituation, insbesondere in der Grundwasserschutzzone S2. Die geplanten Neubauten in der Grundwasserschutzzone S2 (neue Loge, neuer Parkplatz P1 für Besucher nördlich der Truppenunterkunft und diverse Entwässerungsleitungen) erachten sowohl der Kanton als auch das BAFU unter Auflagen als gesetzeskonform und stimmen der Erteilung der erforderlichen Ausnahmebewilligung zu.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmebewilligung für die Erstellung von Anlagen in der Grundwasserschutzzone S2 sind erfüllt, da aufgrund der militärischen Notwendigkeit der Anlagen wichtige Gründe bestehen und eine Gefährdung der Trinkwassernutzung mit der Umsetzung der zahlreichen Massnahmen ausgeschlossen werden kann. Die Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziffer 222 Abs. 1 Bst. a GSchV wird unter Auflagen erteilt.

Ausnahmebewilligung für eine temporäre Grundwasserabsenkung

Nach Art. 32 Abs. 2 Bst. e GSchV ist in den besonders gefährdeten Bereichen A_{II} insbesondere für Freilegungen des Grundwasserspiegels eine Bewilligung erforderlich.

Das Vorhaben liegt im Gewässerschutzbereich A_{II} und tangiert die Grundwasserschutzzonen S2 und S3. Gemäss der Gesuchstellerin ist in absoluten Ausnahmefällen eine kurzfristige temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich. Der Kanton stellt deshalb vorsorglich diverse Anträge (22, 28, 29), falls eine Absenkung des Grundwasserspiegels erforderlich ist, und stimmt einer solchen Ausnahmebewilligung bei Berücksichtigung dieser Anträge zu.

Unter Berücksichtigung dieser Anträge und den im UVB vorgesehenen Massnahmen kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Massnahmen zum Gewässerschutz nach Art. 32 Abs. 3 GSchV getroffen werden. Da sich die Gesuchstellerin damit einverstanden erklärt und mit den Anträgen ein sicherer Gewässerschutz gewährleistet wird, werden diese im Sinne der Vorsorge gutgeheissen und als Auflage übernommen.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 GSchV erfüllt sind. Die entsprechende gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung wird erteilt.

Neue Tankstelle im Gewässerschutzbereich A_u / Ausnahmegewilligung für eine Wiedereindolung

In den Gewässerschutzbereichen A_u und A_o dürfen keine Anlagen erstellt werden, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen; nicht zulässig ist insbesondere das Erstellen von Lagerbehältern mit mehr als 250'000 l Nutzvolumen und mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Anhang 4 Ziff. 211 GSchV).

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 Abs. 1 und 2 Bst. e GSchG).

Ursprünglich war ein Ersatz der bestehenden Tankstelle an der gleichen Stelle geplant. Da die Überprüfung der Grundwasserschutzzonen ergab, dass die künftige Grundwasserschutzzone S2 so weit ausgedehnt wird, dass der Standort der bestehenden Tankstelle innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 zu liegen kommt, musste ein Ersatzstandort ausserhalb der Grundwasserschutzzonen gesucht werden. Der nun vorgesehene Standort ist trotz der Lage im Gewässerschutzbereich A_u der einzige Standort innerhalb des Areals, welcher die Anforderungen der Grundwasserschutzes erfüllt. Die Tankstelle kann am vorgesehenen Standort nur realisiert werden, wenn der eingedolte Füllbach während der Bauphase teilweise freigelegt und anschliessend wieder eingedolt wird, inkl. einer Vergrösserung des Abflussvolumens. Die Variantenstudie zeigte, dass eine offene Wasserführung nicht möglich ist. Der Kanton und das BAFU stimmten der Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegewilligung zu. Es kann somit festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG erfüllt sind. Die Ausnahmegewilligung für die Wiedereindolung des Füllbachs im Projektperimeter wird erteilt.

Nach dem Dargelegten kann festgehalten werden, dass die neue Tankstelle, welche die bestehende Tankstelle in der heutigen Grundwasserschutzzone S3 bzw. in der künftigen Grundwasserschutzzone S2 ersetzt, aufgrund der gewässerschutzrechtlichen Vorgaben standortgebunden ist. Die neue Tankstelle erfüllt die Vorschriften nach Anhang 4 Ziff. 211 GSchV (überwachte doppelwandige Tanks, Anlagen über dem mittleren Grundwasserspiegel, Lagervolumen pro Tank kleiner als 250'000 l), was vom Kanton und vom BAFU bestätigt wird. Aus Sicht Gewässerschutz kommt es zudem zu einer deutlichen Verbesserung der Gefährdungssituation.

Fischerei

Nach Art. 8 Abs. 1 und 3 Bst. i des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) brauchen Wassereinleitungen eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit durch diese Eingriffe die Interessen der Fischerei berührt werden können. Für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 21 Abs. 4 BGF i. V. m. Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig.

Das Vorhaben führt zur Änderung der Abwassermengen, welche in das offene Gewässer WAR-West (Naturkanal) eingeleitet werden. Diesbezüglich verlangt der Kanton, dass der Naturkanal auch nach Umsetzung des Projekts Wasser führen müsse. Die Speisung des Naturkanals WAR-West durch Entwässerungsleitungen sei mit dem Fischereiinspektorat abzusprechen (49). Zudem sei das Merkblatt «Fischschutz auf Baustellen» vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten (zusätzliche Massnahmen, 50).

Der kantonale Fischereiaufseher wurde in der Projektierungsphase kontaktiert und stimmte dem Projekt unter den genannten Auflagen zu. Das BAFU hält fest, dass die Bewilligung nach Art. 8 BGF unter Berücksichtigung der kantonalen Anträge erteilt werden kann (76).

Die Voraussetzungen für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung sind erfüllt und sie wird unter Auflagen erteilt. Die Anträge (49) und (50) werden als Auflagen übernommen. Damit ist Antrag (76) erfüllt und wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden.

Für die Anpassungen an der bestehenden Gleisanlage am Übergang zur Lochbachbrücke wird der Gewässerraum der Emme geringfügig tangiert. Die Standortgegebenheit ist aufgrund des Gleisverlaufs gegeben und das öffentliche Interesse unbestritten. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV sind erfüllt, die entsprechende Ausnahmegewilligung wird erteilt.

f. Störfallvorsorge

Zum heutigen Zeitpunkt untersteht die Aussenstelle Burgdorf aufgrund einer Mengenschwellenüberschreitung für Treibstoff der Störfallverordnung (StfV; SR 814.012). Nach der Inbetriebnahme der neuen Tankanlage werden die bestehende Tankanlage inkl. Versorgungsleitungen und die Selbstbetankungsanlage stillgelegt und zurückgebaut. Mit dem Ersatzneubau der Tankanlage wird künftig keine Mengenschwelle gemäss StfV überschritten. Die Gesuchstellerin sieht daher vor, nach der Stilllegung der bestehenden Tankanlage bei der Genehmigungsbehörde ein Gesuch für die Entlassung der Tankanlage aus dem Geltungsbereich der StfV und zugleich ein Gesuch zur Anpassung des Objektblatts (Aufhebung des Konsultationsbereichs) einzureichen. Dies wird vorsorglich mit einer Auflage sichergestellt.

g. Boden / Fruchtfolgeflächen

Art. 11g Abs. 3 der Bauverordnung des Kantons Bern (BauV; BSG 721.1) sieht vor, dass bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) im Umfang von höchstens 300 m² keine Kompensation erfolgen muss.

Das Areal ist im heutigen Zustand weitgehend versiegelt. Es bestehen nur noch einige Grünflächen und -streifen. Es handelt sich dabei, mit einer Ausnahme, um nicht landwirtschaftlich genutzte Böden, welche weder im Inventar der Fruchtfolgeflächen (FFF) noch in der Hinweiskarte Kulturland verzeichnet sind. Die Arealzufahrt (Militärstrasse) grenzt jedoch an eine Landwirtschaftsfläche, welche als FFF ausgeschieden ist.

Da die Militärstrasse die Grundwasserschutzzone S2 durchquert, forderte der Kanton zum Schutz der Grundwasserschutzzone entlang der Militärstrasse den Bau von Leitplanken. Dieser erfordert eine definitive Beanspruchung von FFF im Umfang von ca. 170 m². Da weniger als 300 m² Kulturland beansprucht werden, entfällt eine Kompensationspflicht. Die Gesuchstellerin hat die beanspruchte Fläche auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und diese wie vom Kanton gefordert der Genehmigungsbehörde zuhanden des AGR detailliert auszuweisen (52). Antrag (52) wird gutgeheissen und es ergeht eine entsprechende Auflage.

Die übrigen kantonalen Anträge, wonach ausserhalb der bezeichneten Baustellenbereiche keine Bodenveränderungen vorgenommen werden dürften (Teilantrag von 9), bei archäologischen Funden die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der archäologische Dienst beizuziehen sei (53) und die Fachstelle Boden über den Abschluss der Erdarbeiten schriftlich zu orientieren sei (51), sind sachgerecht und werden gutgeheissen. Es ergehen die entsprechenden Auflagen im Entscheid. Damit ist Antrag (78) erfüllt und dieser wird als gegenstandslos abgeschrieben.

h. Altlasten

Im Projektperimeter gibt es weder im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern noch im Kataster der belasteten Standorte des VBS Einträge. Da es früher belastete Standorte im Projektperimeter gab, beantragt der Kanton vorsorglich, dass eine Fachperson für Altlasten beizuziehen und das AWA umgehend zu benachrichtigen seien, wenn verschmutztes oder verdächtigtes Material zum Vorschein komme (54). Die Gesuchstellerin erklärte sich damit einverstanden. Der Antrag ist sachgerecht, wird gutgeheissen und als Auflage übernommen.

i. Abfälle / Schadstoffe

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA). Die Bauherrschaft muss der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden (Art. 16 Abs. 2 VVEA).

Gemäss den Massnahmen im UVB sieht die Gesuchstellerin unter anderem vor, vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept der anfallenden Abfälle gemäss VVEA-Vollzugshilfe des BAFU (2021) inkl. Formular «Baustellen-Entsorgungskonzept / Entsorgungswegweise» zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und den kantonalen Fachstellen zur Kenntnis zuzustellen (Massnahme Abf-02). Das BAFU hat in seiner Stellungnahme erwähnt, dass sein Antrag zur Voruntersuchung, welcher wortgleich ist mit der Massnahme Abf-02, gültig bleibe, ohne jedoch explizit einen Antrag zu stellen. Auch wenn kein Antrag vorliegt und die Gesuchstellerin dies bereits als Massnahme im UVB vorgesehen hat, wird aufgrund der Umweltrelevanz vorsorglich eine entsprechende Auflage in den Entscheid aufgenommen.

Zusätzlich wies der Kanton darauf hin, dass die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern einer Genehmigung durch das AWA bedürfe. Die Gesuche seien mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Vorgehensweise, Mengen und Entsorgungswege) müsse dokumentiert werden (55). Antrag (55) bezweckt ein korrektes Vorgehen bei der Abfallentsorgung, weshalb dieser gutgeheissen und als Auflage übernommen wird.

Der Kanton verlangt zudem, dass der Genehmigungsbehörde innerhalb von 60 Tagen nach Bauabnahme ein Kurzbericht (Entsorgungsnachweis) zur gesetzeskonformen Entsorgung des Aushubmaterials einzureichen sei (56). Da es sich vorliegend lediglich um eine Wiederholung einer gesetzlichen Bestimmung (Art. 16 Abs. 2 VVEA) handelt und die Gesuchstellerin ohnehin einen Schlussbericht zu erstellen hat, bei welchem sie sich zu sämtlichen Auflagen äussern muss, ist keine zusätzliche Auflage notwendig. Der Antrag wird abgewiesen.

j. Luftreinhaltung

Luftreinhaltung auf Baustellen

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Vorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe B vor.

In der Anhörung sind weder vom BAFU noch vom Kanton Einwände zur Festlegung der Massnahmenstufe eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe B ist korrekt. Der Kanton verlangt, in die Submission der Bautransporte die Auflage aufzunehmen, dass alle eingesetzten Lastwagen mindestens die Abgasnorm EURO 6 einhalten oder mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein müssten (13). Da sich die Gesuchstellerin in ihrer abschliessenden Stellungnahme mit diesem Antrag einverstanden erklärte, dieser dem Stand der Technik entspricht und keine Einwände ersichtlich sind, wird dieser gutgeheissen und als Auflage übernommen.

Neue Anlagen

In Bezug auf die neue Tankstelle beantragt der Kanton, ein selbstüberwachendes und selbstregulierendes Gasrückführungssystem einzubauen, welches bei Funktionsstörungen bei der Gasrückführung automatisch die Benzinzufuhr unterbreche, sofern nicht innert 72 Stunden die Störung behoben werde (14). Das BAFU unterstützt diesen Antrag, welcher der Empfehlung für automatische Funktionssicherung in der BAFU-Vollzugshilfe für Tankstellen «Kontrolle von Tankstellen mit Gasrückführung (2021)» entspricht (79). Zudem fordert der Kanton, gewisse technische Spezifikationen bei den Kaminmündungen einzuhalten (15 und 16). Die Gesuch-

stellerin erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme mit diesen Anträgen einverstanden. Da sie sachgerecht sind, werden sie gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Damit ist Antrag (79) des BAFU erfüllt, weshalb dieser als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Der Kanton beantragt weiter, die Angaben zur Energiezentrale und zu den drei Verbrennungsmotoren der Notstromanlage näher zu spezifizieren und der kantonalen Abteilung Immissionsschutz des AUE nochmals zur Beurteilung vorzulegen, sofern diese im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens bewilligt werden (12). Die zusätzlichen Dokumente sind dem AUE am 8. Juni 2023 zur Beurteilung eingereicht worden. Gemäss Rückmeldung des Kantons vom 13. Juni 2023 müsste bei der aktuellen Planung ein Kamin mit einer Höhe von 35 m erstellt werden, was zu Konflikten mit dem Ortsbild führen würde. Die Gesuchstellerin ist derzeit daran, eine alternative, ortsbildverträgliche Lösung zu finden. Mit dem Kanton wurde vereinbart, dass die Ergebnisse der Beurteilung bzw. allfällige neue kantonale Anträge bei der weiteren Projektierung berücksichtigt werden. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt. Antrag (12) ist damit erfüllt und wird als gegenstandslos abgeschrieben. Die Projektanpassung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sollte diese wesentlich sein, wird gemäss Art. 32 MPV ein neues Plangenehmigungsverfahren angeordnet.

k. Licht

Künstliches Licht in der Umwelt wird von der Öffentlichkeit als Umweltbelastung wahrgenommen, die es zu begrenzen gilt. Nach Art. 12 Abs. 2 USG sind Emissionsbegrenzungen nicht nur zum Schutz gegen schädliche oder lästige Emissionen geboten, sondern gestützt auf das Vorsorgeprinzip auch zur Vermeidung unnötiger Emissionen.

Um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden, sind bei der Ausgestaltung der Beleuchtung von Aussenbereichen die Anforderungen der SIA Norm 491:2013 (SN 586 491) «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum», der Norm SN EN 12464-2 «Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien» sowie die Empfehlungen der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des BAFU (2021) zu berücksichtigen.

Das BAFU bemängelte in seiner Stellungnahme, dass die Projektunterlagen im Bereich Lichtimmissionen noch ungenügend und die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung noch nicht erfüllt seien. So würden die Gesuchsunterlagen keine Angaben zu den vorgesehenen mittleren horizontalen Beleuchtungsstärken auf dem Tankstellenareal, zur zeitlichen Steuerung aller Leuchten sowie zu den vorgesehenen Lichtfarben der Beleuchtung enthalten. Die Gesuchstellerin habe die Beleuchtung des Tankstellenareals genauer zu dokumentieren. Es seien Berechnungen durchzuführen, aus denen hervorgehe, dass die mittleren horizontalen Beleuchtungsstärken eingehalten werden können, ohne dass es zu einer Überbeleuchtung komme und die entsprechenden Richtwerte eingehalten seien (80). Es seien zudem Berechnungen des Blendmasses k_s an den Immissionsorten der Wohnliegenschaften «Lochbach 8 bis 11» durchzuführen, aus denen hervorgehe, dass die entsprechenden Richtwerte eingehalten würden (81). Es seien Angaben zur zeitlichen Steuerung aller Leuchten zu machen (82) und der Einsatz von Leuchten mit warmweissem Licht (max. 3000 K) zu prüfen (83). Zudem sei eine mögliche Blendwirkung einer allfälligen Photovoltaikanlage auf dem neuen Tankwartgebäude abzuklären (84). Die entsprechenden Angaben und Unterlagen seien dem BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung zustellen.

Am 15. Mai 2023 übermittelte die Gesuchstellerin dem BAFU die geforderten Ergänzungsunterlagen. Zum Antrag (84) hielt die Gesuchstellerin fest, dass auf das Tankwartgebäude keine Photovoltaikanlage installiert werde. Das BAFU hielt in seiner Replik vom 14. Juni 2023 fest, dass es mit den Unterlagen einverstanden sei und die Anträge (82) und (83) erfüllt seien. Folglich werden diese und Antrag (84) als gegenstandslos abgeschrieben.

Zu den Anträgen (80) und (81) hielt das BAFU fest, dass sich aus den eingereichten Dokumentationen und Berechnungen noch offene Punkte ergeben würden. Entsprechend formulierte das BAFU drei neue Anträge, welche die Anträge (80) und (81) ersetzen:

- (80n1) Die Gesuchstellerin habe die Ziel-Werte (Soll-Werte) der mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke für die Parkplätze auf 5 lx zu begrenzen.
- (80n2) Die Gesuchstellerin habe Massnahmen zu treffen, um die vertikalen Beleuchtungsstärken auf den Fassaden der Wohnliegenschaften «Lochbach 8-11» zu reduzieren. Es sei diesbezüglich mit Berechnungen der vertikalen Beleuchtungsstärken auf den Fassaden zu belegen, dass der Richtwert von 1 lx gemäss Tabelle 2 der SN EN 12464 eingehalten sei.
- (81n1) Die Gesuchstellerin habe im Ausführungsprojekt Berechnungen des Blendmasses k_s an den Immissionsorten der Wohnliegenschaften «Lochbach 8-11» durchzuführen, aus denen hervorgehe, dass die Richtwerte in Tabelle 7 der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU 2021) eingehalten werden. Alternativ könne eine qualitative Bewertung vorgenommen werden, aus welcher hervorgehe, dass von den Liegenschaften «Lochbach 8-11» ein direkter Blick in die Leuchtmittel nicht möglich sei. Die entsprechenden Angaben seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU während der Ausführungsplanung zur Prüfung einzureichen.

Die Gesuchstellerin erklärte sich mit den neuen Anträgen einverstanden. Da diese sachgerecht sind, werden diese gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

Der Kanton weist schliesslich mit Antrag (48) darauf hin, dass die nachträgliche Anordnung von Massnahmen ausdrücklich vorbehalten sei, sofern sensible Wohnräume benachbarter Liegenschaften durch Blendwirkungen, die von den Fassadenelementen der Gebäudehüllen oder von Photovoltaikmodulen ausgehen, wesentlich betroffen seien, sofern es sich um übermässige Einwirkungen im Sinne von Art. 13 USG handle. Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, gesetzliche Grundlagen zu wiederholen. Der Hinweis wird als gegenstandslos abgeschrieben.

1. Lärm

Baulärm

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Das Areal grenzt im Osten an Wohngebiet, weshalb gemäss der Richtlinie Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für die Bauarbeiten die Massnahmenstufe B und für Bautransporte die Massnahmenstufe A fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen dazu eingegangen. Das Projekt entspricht mit den vorgesehenen Massnahmen den bundesrechtlichen Bestimmungen für den Baulärm. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist vorliegend korrekt.

Betriebsphase

Bei der Aussenstelle Burgdorf handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 LSV. Die Lärmermittlung und -beurteilung wurde nach Anhang 6 LSV durchgeführt. Die Emissionen der neuen und geänderten Anlagenteile sind so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 8 LSV).

Der Ausbau der Aussenstelle wurde im UVB aufgrund der Lärmzunahme als übergewichtige Erweiterung eingestuft. Der Kanton, das BAFU und die Genehmigungsbehörde erachten diese Einschätzung als korrekt. Entsprechend ist die Anlage als Neuanlage zu beurteilen und die Planungswerte sind massgebend. Gemäss dem UVB werden die Planungswerte bei allen betriebsfremden Liegenschaften mit lärmempfindlichen Räumen eingehalten (vgl. Tabelle in Anhang 5.5-3 des UVB, aktualisierte Version vom 23. Juni 2023).

Die grössten Lärmimmissionen sind bei den nahegelegenen Wohnhäusern zu verzeichnen (Liegenschaft 2, Empfindlichkeitsstufe III). Diese werden grösstenteils durch die neue Tankstelle und den damit verbundenen Verkehr verursacht. Die Planungswerte werden insbesondere in der Nacht nur knapp eingehalten. Um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen, beantragt das BAFU im Sinne der Vorsorge, dass die Betankung von Truppenverbänden ausschliesslich am Tag von 07:00 bis 17:00 Uhr stattfinden soll (85).

Die Gesuchstellerin hielt in ihrer abschliessenden Stellungnahme fest, dass dem Antrag in der normalen Lage entsprochen werden könne (Betankung Mo-Fr von 07:00-17:00 Uhr). In einer ausserordentlichen Lage könne dies je nach den Umständen aber nicht garantiert werden, da die militärische Auftragserfüllung im Vordergrund stehe. Der Antrag des BAFU wird gutgeheissen und unter Berücksichtigung des Einwands der Gesuchstellerin, mit einer zusätzlichen Einschränkung auf Werktage, als Auflage übernommen.

Zulässige Lärmimmissionen

Die Vollzugsbehörde hält in ihrem Entscheid über die Erstellung, Änderung oder Sanierung einer Anlage die zulässigen Lärmimmissionen fest. Steht fest oder ist zu erwarten, dass die Lärmimmissionen einer Anlage von den im Entscheid festgehaltenen Immissionen auf Dauer wesentlich abweichen, so trifft die Vollzugsbehörde die notwendigen Massnahmen (Art. 37a Abs. 1 und 2 LSV).

Das BAFU verlangt zur Sicherstellung des Sachverhalts und um den Befürchtungen der Einsprecher gerecht zu werden, die zulässigen Lärmimmissionen für die Betriebsphase im Plange-nehmigungsentscheid festzuhalten (86). Gemäss den erfolgten Berechnungen (vgl. UVB, Anhang 5.5-3: Ergebnisse Betriebslärm) werden die Grenzwerte bei sämtlichen Liegenschaften mit lärmempfindlichen Räumen ausserhalb des Areals eingehalten, am knappsten nachts bei den Liegenschaften 2 (Empfindlichkeitsstufe III) und 4 (Empfindlichkeitsstufe II). Die aufgrund der Einsprachen (Einsprachen 1 und 3) erarbeitete Variante mit zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzmassnahmen sieht bei der Tankstelle neu eine Lärmschutzwand mit schallabsorbierenden Elementen vor, weshalb davon auszugehen ist, dass die Lärmbelastung weiter gesenkt und der Planungswert eingehalten werden kann (vgl. Ausführungen im [Kapitel Denkmalpflege](#)). Aus diesem Grund hat die Gesuchstellerin die Lärmsituation unter Berücksichtigung der neuen Lärmschutzwand erneut berechnen lassen.⁵ Die aktualisierte Berechnung zeigt, dass die neue Lärmschutzwand zu einer massgeblichen Reduktion der Lärmbelastung bei der Liegenschaft 2, je nach Stockwerk und Immissionspunkt, zwischen 2,7 und 11,9 dB(A) führt.

Die Berechnungen basieren auf der Ermittlung des Arealverkehrs und der Ermittlung des Lärms der Tankstelle. In der nachfolgenden Tabelle sind die entsprechenden Werte festgehalten:⁶

Ausgangszustand

Fahrzeugbewegungen	Total	255 Fz/d					
	Anteil Schwerverkehr	28%					
Verteilung nach Eingang			Tag	Nacht	Tag	Nacht	
P1 (Besucher, HAM)	15%	38 Fz/d	31	8 Fz/d	3	1 Fz/h	
Waschplatz + Servicegebäude	12%	31 Fz/d	24	6 Fz/d	2	1 Fz/h	
Werkstatt	8%	20 Fz/d	16	4 Fz/d	1	0 Fz/h	
Logistikgebäude + Fahrschule + Tankstelle	50%	128 Fz/d	102	26 Fz/d	9	2 Fz/h	
P2 (Mitarbeitende)	15%	38 Fz/d	-	Fz/d	-	Fz/h	

Betriebszustand

Fahrzeugbewegungen	Total	355 Fz/d					
	Anteil Schwerverkehr	28%					
Verteilung nach Eingang			Tag	Nacht	Tag	Nacht	
P1 (Besucher, HAM)	15%	53 Fz/d	43	11 Fz/d	4	1 Fz/h	
Tankstelle	-	140 Fz/d	120	20 Fz/d	10	2 Fz/h	
Waschplatz + Servicegebäude	12%	43 Fz/d	34	9 Fz/d	3	1 Fz/h	
Werkstatt	8%	28 Fz/d	23	6 Fz/d	2	0 Fz/h	
Logistikgebäude + Fahrschule	30%	107 Fz/d	85	21 Fz/d	7	2 Fz/h	
P2 (Mitarbeitende)	15%	53 Fz/d	-	Fz/d	-	Fz/h	

Bei der neuen Tankstelle wird beispielsweise mit einem Verkehrsaufkommen von 120 Fahrzeugen tags (10 Fahrzeuge pro Stunde) und 20 Fahrzeugen nachts (2 Fahrzeuge pro Stunde) ausgegangen. Da eine Betankung für Truppenverbände in der Nacht grundsätzlich verboten ist (vgl. obenstehende Ausführungen), beschränkt sich das Verkehrsaufkommen nachts grösstenteils auf Verwaltungsfahrzeuge beispielsweise von Berufsmilitär.

⁵ vgl. aktualisierte Lärmberechnung vom 23. Juni 2023

⁶ UVB, Anhang 5.5-2: Lärmermittlung Areal

Für die Gesamtanlage werden basierend auf der Lärmermittlung für die Betriebsphase folgende zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a LSV festgelegt:⁷

Liegenschaft	Zulässige Lärmimmissionen tags (dB(A))	Planungswert tags (dB(A))	Zulässige Lärmimmissionen nachts (dB(A))	Planungswert nachts (dB(A))
Liegenschaft 1	42	60	42	50
Liegenschaft 2				
EG (IP ⁸ 102)	45	60	38	50
EG (IP 103)	44	60	40	50
OG 1 (IP 102)	52	60	44	50
OG 1 (IP 103)	45	60	41	50
OG 2 (IP 102)	53	60	46	50
OG 2 (IP 103)	49	60	43	50
Liegenschaft 3				
IP 104	45	60	43	50
IP 105	46	60	43	50
Liegenschaft 4	43	55	44	45
Liegenschaft 5	43	60	43	50
Liegenschaft 6	42	60	43	50
Liegenschaft 7	43	60	44	50
Liegenschaft 8	44	65	46	55

Strassenverkehrslärm

Die Gesuchstellerin beschreibt im UVB⁹ nachvollziehbar, dass die Mehrbeanspruchung nicht wahrnehmbar zu stärkeren Lärmimmissionen führt und die Bestimmungen bezüglich Verkehrslärm eingehalten werden.

m. Denkmalpflege

Die neue Tankstelle ist im Bereich einer kantonal schützenswerten Baugruppe (Baugruppe Lochbachbad) geplant und betrifft mit dem «Lochbach-Brunnen» ein erhaltenswertes Objekt. Zudem erfordert das Vorhaben den Rückbau des bestehenden Wohnhauses, welches zwar nicht als schützens- oder erhaltenswert klassiert ist, jedoch ebenfalls zur Baugruppe gehört. Der erhaltenswerte Brunnen muss umplatziert werden. Da aus Gewässerschutzgründen kein anderer Standort für die Tankstelle in Frage kommt, ist der Eingriff in die Baugruppe standortgebunden. Sowohl der Kanton Bern als auch das BAK teilen diese Ansicht. Bei der Detailprojektierung der neuen Tankstelle und Umgebung wurden unter anderem ein besonderes Augenmerk auf eine ortsbildverträgliche Gestaltung gelegt und gemeinsam mit der Stadt Burgdorf und der kantonalen Denkmalpflege die Rahmenbedingungen für eine verträgliche Gestaltung definiert. Die Hochbauten werden möglichst schlicht und schlank gehalten und als trennendes Element zwischen den Liegenschaften Lochbach und der Tankstelle ist eine begrünte Böschung mit Bäumen

⁷ UVB, Anhang 5.5-3: Ergebnisse Betriebslärm

⁸ IP = festgelegte Immissionspunkte an den Liegenschaften

⁹ Anhang 5.4-1: Verkehrszahlen und Lärmimmissionen Strassenverkehr

vorgesehen, um die störenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Baugruppe als Ensemble zu minimieren.

Es wurden Einsprachen (Einsprecher 1 und 3) erhoben, welche sich insbesondere an der ungehinderten Sicht auf die neue Tankstelle störten. In der Folge hat die Gesuchstellerin gestützt auf die Einsprachen sowie die Diskussionen und Beschlüsse an den Einigungsverhandlungen vom August 2022 eine Variante mit zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzmassnahmen erarbeitet. Diese Variante wurde den Behörden zur Prüfung unterbreitet. Diese wurden gebeten, sich insbesondere zur Frage zu äussern, ob die neue Variante mit den Vorgaben zum Ortsbildschutz bzw. zur Denkmalpflege vereinbar ist. Aufgrund von Differenzen in den Stellungnahmen zur Variante fand am 7. Februar 2023 mit allen Beteiligten¹⁰ eine erneute Begehung vor Ort statt. Anlässlich der Begehung vor Ort einigten sich sämtliche Beteiligten schliesslich, vier Auflagen in die Plangenehmigung aufzunehmen:¹¹

- (a) Die Lärmschutzwand sei soweit wie möglich in Richtung Tankwartgebäude zu rücken und nur so lang wie nötig zu erstellen, damit sie ihre Funktion als Lärm- und Blendschutz gegenüber der Anwohnerschaft erfülle.
- (b) Für die Platzierung des Brunnens seien drei Standorte zu prüfen und die Vorschläge durch einen Landschaftsarchitekten auszuarbeiten. Für die drei Varianten sei eine Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege einzuholen. Der Brunnen sei an dem von der Denkmalpflege favorisierten Standort zu platzieren.
- (c) Die fünf Parkplätze seien im Einvernehmen mit der Stadt Burgdorf, der kantonalen Denkmalpflege, dem Berner Heimatschutz, der Einsprecherin 3 und der Gesuchstellerin anzuordnen.
- (d) Entlang der Lärmschutzwand seien möglichst grosse Bäume zu pflanzen. Für die Begrünung der Lärmschutzwand seien einheimische Sträucher zu wählen (z. B. Rosa canina).

Das BAFU und das BAK stimmten der Variante und dem Vorgehen in Bezug auf den Brunnen und die Parkplätze mit Stellungnahme vom 4. Januar bzw. 27. März 2023 zu.

Abschliessend kann festgehalten, dass die neu erarbeitete Variante von sämtlichen Behörden als ortsbildverträglich eingestuft wurde und für die Einsprecher 1 und 3 insbesondere in Bezug auf den Lärm- und Sichtschutz eine Verbesserung gegenüber der ursprünglich erarbeiteten Lösung bewirkt. Folglich ist die neue Variante umzusetzen. Es ergehen entsprechende Auflagen.

n. Naturgefahren

Das Vorhaben liegt gemäss der Gefahrenkarte des Kantons Bern teilweise in einem Gebiet mit geringer bis mittlerer Gefährdung durch Hochwasser, verursacht durch den Füllbach und die Emme (gelber und blauer Gefahrenbereich). Zudem ist das Areal in wesentlichen Teilen auch von Oberflächenabflüssen betroffen.

Die kantonale Fachstelle für Wasserbau (Oberingenieurkreis IV) hat das Gesuch geprüft und kommt zum Schluss, dass das Thema Hochwasserschutz umfassend berücksichtigt wurde. Es müsse lediglich noch die potentielle Schwachstelle östlich der Tankstelle (Tor beim Brunnen) überprüft und gegebenenfalls bezüglich Hochpunkt optimiert oder durch ein Hochwasserschutztor ergänzt werden, damit auch dort im Hochwasserfall kein Wasser eindringen könne. Das BAFU beantragte, die potentielle Schwachstelle von der Gesuchstellerin vor Erteilung der Plangenehmigung zu überprüfen und nötigenfalls mit entsprechenden Massnahmen sicherzustellen, dass weder vom Füllbach noch von der Emme Wasser in das Areal der Aussenstelle Burgdorf eindringen könne (87).

Da aufgrund der Projektanpassungen im Bereich der Tankstelle (vgl. [Kapitel Denkmalpflege](#)) das östliche Tor entfällt und durch eine schallabsorbierende, nach aussen begrünte Sichtschutzmauer ersetzt wird, ist Antrag (87) obsolet und wird als gegenstandslos abgeschrieben.

¹⁰ Kantonale Denkmalpflege, Berner Heimatschutz, Pro Natura, Einsprecher 1 und 3, Bauverwaltung Stadt Burgdorf, GS VBS und armasuisse Immobilien (Gesuchstellerin).

¹¹ vgl. Protokoll Variante Lärm-/Sichtschutz Tankstelle vom 20. März 2023.

o. Anschlussgleis

Der Bau und die Änderung von Anschlussgleisen sind bewilligungspflichtig (Art. 13 Abs. 1 des Gütertransportgesetzes, GüTG; SR 742.41). Die für die Erteilung der Baubewilligung zuständige Behörde unterbreitet das Gesuch vor ihrem Entscheid dem BAV zur Prüfung, ob die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (Art. 13 Abs. 2 GüTG). Die Anträge (89) bis (92) des BAV betreffen technische Aspekte des Anschlussgleises. Die sachgerechten Anträge werden gutheissen und als Auflagen übernommen.

p. Arbeitnehmerschutz / Arbeitssicherheit

Die Anträge (93) bis (101) der Suva dienen dem Arbeitnehmerschutz bzw. der Arbeitssicherheit. Die Gesuchstellerin hat in ihrer Stellungnahme die Umsetzung zugesichert. Die sachgerechten Anträge werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

q. Elektrische Anlagen

In seiner Stellungnahme vom 14. Juli 2022 stellt das ESTI verschiedene fachspezifische Anträge (102) bis (112). Die Gesuchstellerin hat in ihrer Stellungnahme deren Umsetzung zugesichert. Die Anträge sind sachgerecht und werden als Auflagen übernommen.

r. Energie

Der Kanton wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass in Bezug auf kantonale Energievorgaben diverse Nachweise fehlen (17) und diese vor Erteilung der Plangenehmigung bei der Abteilung Energie AUE zur Beurteilung einzureichen seien. Die Nachweise sind dem AUE am 8. Juni 2023 zur Beurteilung eingereicht worden. Gemäss Rückmeldung des Kantons vom 23. Juni 2023 seien die meisten Nachforderungen nach wie vor ausstehend. Da das Erbringen der Nachweise vor Erteilung der Plangenehmigung einige Zeit in Anspruch nehmen würde, ist die Genehmigungsbehörde im vorliegenden Fall damit einverstanden, dass die Nachweise vor dem jeweiligen Ausführungsbeginn der verschiedenen Anlagen erbracht und genehmigt werden. Antrag (17) wird sinngemäss gutgeheissen, es ergeht eine entsprechende Auflage.

s. Vorzeitiger Baubeginn

Mit der Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Plangenehmigungsverfügung vollstreckbar ist. Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen gewähren, unter anderem dann, wenn die besondere Dringlichkeit nachgewiesen wird (Art. 31 Abs. 2 Bst. c MPV).

Die Gesuchstellerin beantragte am 21. Juni 2023 einen vorzeitigen Baubeginn für den Ersatz der bestehenden Tankanlage durch ein Provisorium an Ort und Stelle. Zur Begründung führte sie an, dass die Ausserbetriebnahme der bestehenden Tankanlage und das Erstellen des Provisoriums nur in einem Zeitfenster erfolgen könne, in welchem der militärische Betrieb möglichst wenig davon betroffen sei. Das einzige Zeitfenster im Jahr 2023 sei vom 11. September bis 6. Oktober 2023. Das nächste Zeitfenster wäre erst ab dem 1. April 2024. Mit einer möglichst frühen Ausserbetriebnahme der bestehenden Tankanlage durch eine besser überwachbare Betankungsanlage werde eine potenzielle Gefahr für die Trinkwasserfassung eliminiert und der Pflicht nach Art. 31 Abs. 2 Bst. b GSchV nachgekommen. Ausserdem könne mit einer Ausserbetriebnahme im Jahr 2024 das vorgesehene Bauprogramm nicht mehr eingehalten werden, was zu erheblichen Mehrkosten führen würde.

Die von der Gesuchstellerin angeführten Gründe für den vorzeitigen Baubeginn sind nachvollziehbar. Im Rahmen des Verfahrens wurden weder von den Behörden noch von Einsprechern Einwände dagegen geltend gemacht. Der Kanton wurde bereits im Rahmen der Projektierung beigezogen, das BAFU stimmte dem «Vorgehensdossier Umsetzung einer temporären, provisorischen Betankung» gemäss Stellungnahme vom 5. Januar 2023 unter folgenden Auflagen zu:

(115) Die Bedingungen der Stellungnahme der Eigentümer der Trinkwasserfassung vom 20. Juli 2022 seien zu berücksichtigen.

(116) Die Gesuchstellerin habe jeden Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser und das Trinkwasser hat, dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern und dem Eigentümer der Trinkwasserfassung zu melden, damit er entsprechend den Weisungen des AWA behandelt werden könne.

Dem Antrag auf vorzeitigen Baubeginn für den Ersatz der bestehenden Tankanlage durch ein Provisorium an Ort und Stelle wird folglich unter den genannten Auflagen stattgegeben. Da die Stellungnahme Bestandteil des «Vorgehensdossiers» ist und mit vorliegender Plangenehmigung verbindlich wird, erübrigt sich eine entsprechende Auflage. Antrag (115) wird somit als gegenstandslos abgeschrieben. Der sachgerechte Antrag (116) wird als Auflage übernommen und dahingehend ergänzt, dass auch die Genehmigungsbehörde über allfällige Vorfälle orientiert werden muss.

Allfälligen Beschwerden gegen die Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns für den Ersatz der bestehenden Tankanlage an Ort und Stelle durch ein Provisorium wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Die übrigen Projektbestandteile dürfen erst nach Eintritt der Rechtskraft begonnen werden.

t. Diverses

Vorgehen bei Projektanpassungen

Der Kanton weist darauf hin, dass bei umweltrelevanten Projektänderungen die Behörden umgehend zu informieren seien und diese entscheiden würden, ob eine wesentliche Projektänderung vorliegt, welche eine Neu Beurteilung des Projekts erfordert (6). Dabei handelt es sich um eine Wiederholung von Art. 21 und Art. 32 MPV, wonach Projektanpassungen während des Plangenehmigungsverfahrens bzw. nachträgliche Projektanpassungen der Genehmigungsbehörde anzuzeigen seien. Bei wesentlichen Anpassungen ordnet die Genehmigungsbehörde ein neues Verfahren an. Da es nicht Sinn und Zweck von Auflagen ist, rechtliche Vorgaben zu wiederholen, wird Antrag (6) abgewiesen.

Einbezug der Behörden

Der Kanton verlangt weiter, dass die Behörden über den Baubeginn zu informieren, zur Bauabnahme aller ökologischen Massnahmen (Umweltbauabnahme) und an die für sie relevanten Bausitzungen einzuladen seien (7).

Die Orientierung der Behörden über den Baustart ist eine Standardauflage in allen militärischen Plangenehmigungen. Es obliegt der Gesuchstellerin zu entscheiden, ob und welche Behörden sie zu Umweltbauabnahmen oder an die Bausitzungen einlädt. Da sich die Gesuchstellerin mit dem Antrag einverstanden erklärte, wird dieser teilweise gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

Verkehrssicherheit / Einigungsverhandlung mit IG Schulweg

Der Kanton hält in seiner Stellungnahme fest, dass er es als sinnvoll erachten würde, die Anliegen «Veloquerung Militärstrasse» und «Erschliessung Aussenstelle Burgdorf» inhaltlich zu koordinieren, um die Verkehrssicherheit an diesem Knoten weiterhin zu gewährleisten. Die Bauphasen der Heimiswilstrasse und des Ausbaus der Aussenstelle Burgdorf sollten aufeinander abgestimmt werden (66).

Die IG Schulweg hat Einsprache erhoben, weil sie sich um die Sicherheit auf dem Schulweg sorgt. An der Einigungsverhandlung vom 29. März 2022 haben sich die Gesuchstellerin, der Kanton (OIK) und die IG Schulweg darauf geeinigt, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit baldmöglichst provisorische Sofortmassnahmen umzusetzen und folgende Auflage verbindlich in die vorliegende Plangenehmigung aufzunehmen:

(1N) Die provisorischen Schutzmassnahmen am Knoten Heimiswilstrasse – Militärstrasse zur Verbesserung der Sicherheit seien gemäss den kantonalen Vorgaben so bald als möglich umzusetzen.

Aufgrund dieser Zusicherung hat die IG Schulweg ihre Einsprache formell zurückgezogen.

Mit Antrag (66) erklärte sich die Gesuchstellerin ebenfalls einverstanden, weshalb dieser gutgeheissen wird. Es ergehen entsprechende Auflagen.

12. Einsprachen, Rechtsverwahrungen, Anregungen

12.1. Einsprache Nr. 1

Die Einsprechenden, handelnd durch Einsprecher 1, sind in der Nähe der Aussenstelle Burgdorf wohnhaft. Sie sind daher stärker als die Allgemeinheit betroffen und stehen in einer besonderen, beachtenswerten und nahen Beziehung zur Streitsache. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist daher einzutreten. In der Einsprache werden folgende Begehren gestellt und begründet:

Antrag 1: Das Projekt sei nicht zu bewilligen.

Antrag 2: Eventualiter sei die geplante Tankstelle arealintern anders und nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wohngebäude Lochbach zu platzieren.

Antrag 3: Es werde davon ausgegangen, dass das Projekt bei Genehmigung zu einer Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche führen würde. Vorsorglich würden hiermit Entschädigungsansprüche gemäss Enteignungsgesetz angemeldet.

Sachverhalt

Am 8. August 2022 fand unter Leitung der Genehmigungsbehörde eine Einigungsverhandlung vor Ort statt, an der sich die Parteien darauf geeinigt haben, dass die Gesuchstellerin für die neue Tankstelle eine Variante mit zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzmassnahmen erarbeitet. Es wird auf das Beschlussprotokoll vom 9. Dezember 2022 verwiesen, welches integrierender Bestandteil der vorliegenden Plangenehmigung ist.

Die neue Variante wurde von sämtlichen Behörden als ortsbildverträglich eingestuft und bewirkt für die Anwohnerschaft insbesondere in Bezug auf den Lärm- und Sichtschutz eine Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Lösung. Im Übrigen wird auf die Erwägungen in den Kapiteln Licht, Lärm und Denkmalpflege verwiesen.

Die Einsprechenden halten mit Schreiben vom 27. Juli 2023 an den Anträgen vollumfänglich fest. Die Gesuchstellerin äusserte sich bereits anlässlich der Einigungsverhandlung vom 8. August 2022 zu den Einsprachebegehren und beantragte die Abweisung sämtlicher Begehren.

Würdigung

Antrag 1: Das Projekt sei nicht zu bewilligen.

Das Verfahren hat gezeigt, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt. Gestützt auf die in den Einsprachen vorgebrachten Begehren wurde das Projekt, insbesondere in den Bereichen Lärm- und Hochwasserschutz, massgeblich optimiert. Antrag 1 wird daher **abgewiesen**.

Antrag 2: Eventualiter sei die geplante Tankstelle arealintern anders und nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wohngebäude Lochbach zu platzieren.

Die Gesuchstellerin liess die von den Einsprechenden vorgeschlagene Variante (Vorschlag von Einsprecher 1 vom 24. Februar 2023: Verschiebung der Tankstelle einige Meter in Richtung Nord-Ost) durch ein externes Büro prüfen (vgl. Aktennotiz Basler & Hofmann AG vom 2. März 2023). In dieser Aktennotiz wurde festgehalten, dass ähnliche Standortvarianten bereits im Vor- und Bauprojekt durch die Planer geprüft und mit den kantonalen Fachstellen besprochen worden seien. Der im Gesuchsdossier vorgesehene Standort sei aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in den Bereichen Gewässerschutz, Naturgefahren und Wald, der einschlägigen Vorgaben für Tankstellen und betrieblicher Vorgaben der einzig mögliche auf dem Areal. In der Aktennotiz wird explizit festgehalten, dass eine Platzierung der Tankstelle inkl. erdverlegte Tanks auf der nordöstlichen Seite des Kanals Füllbachs aufgrund des Gewässerraums und der einzuhaltenden Abstände nicht möglich sei (Aktennotiz, S. 6).

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Ausführungen in der Aktennotiz als plausibel. Zudem war die Standortgebundenheit der neuen Tankanlage im Verfahren unbestritten. Die neue Tankanlage ist im vorliegenden Fall standortgebunden, da sie nur am projektierten Standort die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich erfüllt (vgl. Erwägungen zu [Gewässerschutz / Entwässerung](#) sowie die erwähnte Aktennotiz vom 2. März 2023).

Die Gesuchstellerin hat, wie bereits dargelegt, aufgrund der Einsprache eine neue Variante für die Tankanlage erarbeitet mit zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzmassnahmen. Insbesondere die Lärmschutzwand führt zu einer deutlichen Abnahme des bei den Einsprechenden «eintreffenden» Betriebslärms.

Aufgrund der Standortgebundenheit der neuen Tankanlage und der Projektoptimierungen im Sinne der Einsprechenden wird Antrag 2 **abgewiesen**.

Antrag 3: Es werde davon ausgegangen, dass das Projekt bei Genehmigung zu einer Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche führen würde. Vorsorglich würden hiermit Entschädigungsansprüche gemäss Enteignungsgesetz angemeldet.

Beim vorliegenden Projekt werden die massgebenden Belastungsgrenzwerte eingehalten (vgl. Erwägungen zum [Betriebslärm](#)). Zum Zeitpunkt der Plangenehmigung sind keine enteignungsrechtlich relevanten Tatbestände ersichtlich, welche im Sinne des Antrages eine formelle Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche erfordern würden. Von der Gesuchstellerin wurde denn auch kein entsprechendes Enteignungsbegehren beantragt.

Soweit auf den Antrag 3 einzutreten ist, wird er **abgewiesen**.

Fazit

Soweit darauf einzutreten war, ist die Einsprache abzuweisen.

12.2. Einsprache Nr. 2 (IG Schulweg Fischermätteli – Schlossmatt)

Die Einsprechenden sind in der Nähe der Aussenstelle Burgdorf wohnhaft. Sie sind daher stärker als die Allgemeinheit betroffen und stehen in einer besonderen, beachtenswerten und nahen Beziehung zur Streitsache. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist daher einzutreten. In der Einsprache wird folgendes Begehren gestellt und begründet:

Antrag: Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens durch den Ausbau seien auf den Zeitpunkt des Baubeginns Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit umzusetzen.

Sachverhalt und Würdigung

Am 29. März 2022 fand unter Leitung der Genehmigungsbehörde eine Einigungsverhandlung vor Ort statt, an der die Bedenken der Einsprechenden entkräftet werden konnten. Die Einsprechende hat ihre Einsprache mit Schreiben vom 19. Mai 2022 formell zurückgezogen. Die Einsprache ist somit als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

12.3. Einsprache Nr. 3

Die Einsprecherin hat ihren Sitz in der Nähe der Aussenstelle Burgdorf. Sie ist daher stärker als die Allgemeinheit betroffen und steht in einer besonderen, beachtenswerten und nahen Beziehung zur Streitsache. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Einsprache ist daher einzutreten. In der Einsprache werden folgende Begehren gestellt und begründet:

Antrag 1: Der Bau einer Tankstelle am südlichen Rand des Areals (südlich vom Bahngleis) sei nicht zu bewilligen.

Antrag 2: Eventualiter sei ein Standort in der Nordostecke (im Bereich von Tor 1) zu wählen und das Bauge such entsprechend neu auszuarbeiten.

Antrag 3: Subeventualiter sei das Gesuch zur Korrektur und Vervollständigung der Bauge suchs akten zurückzuweisen:

3.1 Die widersprüchlichen Aussagen betreffend Nutzungskonzept seien zu bereinigen und die vorgesehenen betrieblichen Erweiterungen zu konkretisieren.

- 3.2 *Gestützt auf die unter Ziffer 3.1 erfolgten Ergänzungen und Korrekturen seien die Umweltauswirkungen (Betriebslärm, Lichtverschmutzung) neu aufzuzeigen.*
 - 3.3 *Die Plandarstellungen und Visualisierungen betreffend Umgebungsgestaltung im Bereich der projektierten Tankstelle seien unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu überarbeiten und den zuständigen Fachstellen zur Stellungnahme zu unterbreiten.*
 - 3.4 *Die Notwendigkeit der Zufahrt «Südost» sei zu begründen, ansonsten sei diese aufzuheben.*
 - 3.5 *Der Hochwasserschutz Füllbach sei unter Einbezug aller Betroffenen zu lösen.*
 - 3.6 *Die Ausübung der in den Dienstbarkeitsverträgen zugesicherten Rechte sei dauerhaft sicherzustellen.*
- Antrag 4: *Sub-subeventualiter sei das Baugesuch nur unter der Bedingung zu bewilligen, dass die nutzungsplanerische Grundlage (Zonenplan) anzupassen sei.*
- Antrag 5: *Alles unter Kostenfolge zulasten der Bauherrschaft.*

Sachverhalt

Am 11. August 2022 fand unter Leitung der Genehmigungsbehörde eine Einigungsverhandlung vor Ort statt, an der sich die Parteien teilweise geeinigt haben und die Einsprecherin die Anträge 3.4 und 4 zurückgezogen hat. Ein Rückzug der Anträge 1 und 2 wurde in Aussicht gestellt, wenn die vorgesehenen Projektoptimierungen (Lärmschutzmassnahmen bei der Tankstelle, Optimierung Licht, generelle Gestaltung der Tankstelle, Nutzung der Tankstelle, Dienstbarkeiten) geklärt worden sind bzw. verbindlich umgesetzt werden. Antrag 3.5 werde zurückgezogen unter der Voraussetzung, dass alle betroffenen Parteien umgehend die Thematik Hochwasserschutz angehen und eine einvernehmliche Lösung umsetzen. Es wird auf das Beschlussprotokoll vom 9. Dezember 2022 verwiesen, welches integrierenden Bestandteil der Plangenehmigung bildet.

Von der Einsprecherin ging innert Frist keine Rückmeldung in Bezug auf das Festhalten oder den (Teil-)Rückzug der Einsprache ein, weshalb die verbleibenden Anträge vorliegend gewürdigt werden.

Die Gesuchstellerin äusserte sich bereits anlässlich der Einigungsverhandlung vom 10. August 2022 zu den Einsprachebegehren und beantragte die Abweisung sämtlicher Begehren, mit Ausnahme der Anträge 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6.

Würdigung

- Antrag 1: *Der Bau einer Tankstelle am südlichen Rand des Areals (südlich vom Bahngleis) sei nicht zu bewilligen.*
- Antrag 2: *Eventualiter sei ein Standort in der Nordostecke (im Bereich von Tor 1) zu wählen und das Baugesuch entsprechend neu auszuarbeiten.*

Der im Gesuchsdossier vorgesehene Standort ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben in den Bereichen Gewässerschutz, Naturgefahren und Wald, der einschlägigen Vorgaben für Tankstellen und betrieblicher Vorgaben der einzig mögliche auf dem Areal. In der entsprechenden Aktennotiz (Aktennotiz Basler & Hofmann AG vom 2. März 2023) wird explizit festgehalten, dass eine Platzierung der Tankstelle inkl. erdverlegte Tanks auf der nordöstlichen Seite des Kanals Füllbachs aufgrund des Gewässerraums und der einzuhaltenden Abstände nicht möglich sei (Aktennotiz, S. 6). In dieser Aktennotiz wurde zudem festgehalten, dass ähnliche Standortvarianten bereits im Vor- und Bauprojekt durch die Planer geprüft und mit den kantonalen Fachstellen besprochen worden seien.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Ausführungen in der Aktennotiz als plausibel. Zudem war die Standortgebundenheit der neuen Tankanlage im Verfahren unbestritten. Die neue Tankanlage ist fall standortgebunden, da sie nur am projektierten Standort die rechtlichen Vorgaben vollumfänglich erfüllt (vgl. Erwägungen zu [Gewässerschutz](#) / [Entwässerung](#) sowie die erwähnte Aktennotiz vom 2. März 2023).

Die Gesuchstellerin hat, wie bereits dargelegt, aufgrund der Einsprache eine neue Variante für die Tankanlage erarbeitet mit zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzmassnahmen. Insbesondere die Lärmschutzwand führt zu einer deutlichen Abnahme des bei den Betroffenen «eintreffenden» Betriebslärms.

Aufgrund der Standortgebundenheit der neuen Tankanlage und der Projektoptimierungen im Sinne von Einsprechern werden die Anträge 1 und 2 **abgewiesen**.

Antrag 3: Subeventualiter sei das Gesuch zur Korrektur und Vervollständigung der Bauge-suchsakten zurückzuweisen.

Das Gesuch wurde im Sinne der nachfolgenden Anträge korrigiert bzw. vervollständigt. Dem Antrag wurde bereits Folge geleistet, weshalb er **als erledigt abgeschrieben** werden kann.

Antrag 3.1 Die widersprüchlichen Aussagen betreffend Nutzungskonzept seien zu bereinigen und die vorgesehenen betrieblichen Erweiterungen zu konkretisieren.

Die widersprüchlichen Aussagen bezüglich des Nutzungskonzepts sind im Verlauf dieses Verfahrens bereinigt worden. Insbesondere zu der hier interessierenden Nutzung der Tankstelle wird in der Plangenehmigung eine Auflage festgehalten, wonach in der normalen militärischen Lage mit betrieblichen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen sei, dass die Betankung von Truppenverbänden ausschliesslich werktags in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr stattfindet (vgl. Auflage 4.59). Da dem Begehren bereits Folge geleistet wurde, kann der Antrag **als erledigt abgeschrieben werden**.

Antrag 3.2 Gestützt auf die unter Ziffer 3.1 erfolgten Ergänzungen und Korrekturen seien die Umweltauswirkungen (Betriebslärm, Lichtverschmutzung) neu aufzuzeigen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde aufgrund von Einsprachen eine neue Variante für die Tankanlage erarbeitet mit zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzmassnahmen. Die nachträglichen Berechnungen ergaben, dass insbesondere die zusätzliche Lärmschutzwand bei der Tankstelle zu einer deutlichen Abnahme des bei den betroffenen «eintreffenden» Betriebslärms sowie zu geringeren Lichtimmissionen führt. Die Gesuchstellerin hat schliesslich am 17. Juli 2023 einen Ergänzungsbericht zum UVB erstellen lassen, um die Umweltauswirkungen des optimierten Projekts aufzuzeigen. Im Übrigen wird insbesondere auf die Erwägungen zum [Betriebslärm](#), [Licht](#) und [Denkmalpflege](#) verwiesen.

Da dem Begehren bereits Folge geleistet wurde, kann der Antrag **als erledigt abgeschrieben werden**.

Antrag 3.3 Die Plandarstellungen und Visualisierungen betreffend Umgebungsgestaltung im Bereich der projektierten Tankstelle seien unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu überarbeiten und den zuständigen Fachstellen zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die von der Gesuchstellerin gestützt auf die Einsprachen und die Diskussionen und Beschlüsse an den Einigungsverhandlungen erarbeitete Variante für die Tankstelle mit zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzmassnahmen wurde den Behörden zur Prüfung unterbreitet. Diese neu erarbeitete Variante wurde von sämtlichen Behörden als ortsbildverträglich eingestuft und bewirkt für die Anwohnerschaft insbesondere in Bezug auf den Lärm- und Sichtschutz eine Verbesserung gegenüber der ursprünglich erarbeiteten Lösung. Im Übrigen wird insbesondere auf die Erwägungen zum [Betriebslärm](#), [Licht](#) und [Denkmalpflege](#) verwiesen.

Die Plandarstellungen und Visualisierungen im Bereich der projektierten Tankstelle sind schliesslich gestützt auf die Rückmeldungen der Behörden und Einsprecher überarbeitet worden. Dem Begehren wurde bereits Folge geleistet, weshalb der Antrag **als erledigt abgeschrieben werden kann**.

Antrag 3.5 Der Hochwasserschutz Füllbach sei unter Einbezug aller Betroffenen zu lösen.

Die Gesuchstellerin, die Stadt Burgdorf und die Einsprecherin, deren Liegenschaften von der Hochwasserproblematik des Füllbachs betroffen sind, haben eine einvernehmliche und nachhaltige Lösung gefunden, um die Hochwasserschutzproblematik zu entschärfen. Die entsprechenden Projektierungen sind am Laufen. In diesem Sinne erstellt die Gesuchstellerin im Bereich der projektierten Tankstelle eine zusätzliche Entlastungsleitung, welche bei Hochwasser sicherstellt, dass das sich aufstauende Wasser nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Liegenschaften der Einsprecherin führt. Da die Einsprecherin den in Aussicht gestellten Rückzug dieses Antrages nicht mehr offiziell bestätigte, wird der Antrag entsprechend dem Resultat der Einigungsverhandlung vom 11. August 2022 **gutgeheissen**. Da die Umsetzung bereits im Gange ist, muss keine entsprechende Auflage mehr festgehalten werden.

Antrag 3.6 Die Ausübung der in den Dienstbarkeitsverträgen zugesicherten Rechte sei dauerhaft sicherzustellen.

Zu diesem Begehren haben die Parteien an der Einigungsverhandlung vom 10. August 2022 eine Einigung erzielt. Die Gesuchstellerin wird zur hier interessierenden Dienstbarkeit «Parkrecht» im Einvernehmen mit der Einsprecherin eine Lösung umzusetzen (siehe auch Auflage 4.63). Der Antrag wird entsprechend **gutgeheissen** und die Umsetzung mit der erwähnten Auflage sichergestellt.

Antrag 5: Alles unter Kostenfolge zulasten der Bauherrschaft.

Die Gesuchstellerin hat sämtliche Kosten für die zusätzlichen Projektierungsarbeiten und Abklärungen getragen. Der Einsprecherin sind keine Kosten entstanden und sie hat auch keine Kosten geltend gemacht. Soweit auf den Antrag 5 einzutreten ist, wird er abgewiesen.

Fazit

Soweit darauf einzutreten ist, ist die Einsprache abzuweisen.

12.4. Einsprache Nr. 4 (Pro Natura Unteremmental)

Pro Natura Unteremmental ist von Pro Natura Schweiz zur Erhebung von Einsprache berechtigt worden. Bei der Einsprecherin handelt es sich somit um eine Umweltschutzorganisation, welcher nach Art. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigte Organisation (VBO; SR 814.076) die Beschwerdeberechtigung nach Art. 55 USG Abs. 5 und nach Art. 12 Abs. 5 NHG zukommt (vgl. Ziffer 6 Anhang VBO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Einsprache ist daher einzutreten. In der Einsprache werden folgende Begehren gestellt und begründet:

Antrag 1: Der Aus- und Umbau der Logistikanlage sei in der vorliegenden Form nicht zu bewilligen.

1.1 Die widersprüchlichen Aussagen betreffend Nutzungskonzept seien zu bereinigen und die vorgesehenen betrieblichen Erweiterungen zu konkretisieren.

Antrag 2: Eventualiter zu Ziffer 1 sei die Umplatzierung und der Bau der Tankstelle nicht zu bewilligen.

2.1 Es sei mittels eines vom Bund einzuholenden unabhängigen Gutachtens die Grundwasser-, Hangrutsch- und Überflutungssituation umfassend abzuklären und die Risikoabschätzung neu durchzuführen.

Antrag 3: Subeventualiter sei das Gesuch zur Korrektur und Vervollständigung zurückzuweisen:

3.1 Die widersprüchlichen Aussagen betreffend Nutzungskonzept seien zu bereinigen und die vorgesehenen betrieblichen Erweiterungen zu konkretisieren.

3.2 Gestützt auf die unter Ziffer 3.1 erfolgten Ergänzungen und Korrekturen seien die Umweltauswirkungen (insbesondere Lichtverschmutzung) neu aufzuzeigen.

3.3 Die Plandarstellungen und Visualisierungen betreffend Umgebungsgestaltung im Bereich der projektierten Tankstelle seien unter Beachtung der gesetzlichen Vor-

gaben zu überarbeiten und den zuständigen Fachstellen zur Stellungnahme zu unterbreiten.

3.4 Die Notwendigkeit der Zufahrt «Südost» sei zu begründen, ansonsten sei diese aufzuheben.

3.5 Der Hochwasserschutz Füllbach sei unter Einbezug aller Betroffenen zu lösen.

Antrag 4: Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchstellerin.

Sachverhalt und Würdigung

Am 10. August 2022 fand unter Leitung der Genehmigungsbehörde eine Einigungsverhandlung vor Ort statt, an der sich die Parteien teilweise geeinigt haben und die Einsprecherin die Anträge 1.1, 2.1 und 3.4 zurückgezogen hat. Antrag 3.4 wurde zurückgezogen unter der Voraussetzung, dass die Auflage zur Nutzung der Zufahrt via Lochbachbrücke verschärft wird, indem die Nutzung nur in Notfällen und nicht wie ursprünglich angedacht in Ausnahmefällen erlaubt sei. Es wird auf das Beschlussprotokoll vom 9. Dezember 2022 verwiesen, welches integrierenden Bestandteil der vorliegenden Plangenehmigung bildet.

Den Rückzug von Antrag 3.2 stellte die Einsprecherin mit E-Mail vom 22. Februar 2023 in Aussicht, sofern in der Verfügung eine entsprechende Auflage zum Thema Licht festgehalten werde. In der Auflage sei festzuhalten, dass es keine Abstrahlung gegen oben gebe und eine Abstrahlung in den Bereich der Emme durch allfällige technische Massnahmen an den Leuchten (Blenden etc.) verhindert werde. Die Gesuchstellerin erklärte sich damit einverstanden, weshalb eine entsprechende Auflage verfügt wird (vgl. Auflage 4.55).

Pro Natura Unteremmental hat schliesslich mit Schreiben vom 26. Juli 2023 die Einsprache formell zurückgezogen. Die Einsprache ist somit als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

12.5. Einsprache Nr. 5 (Stadt Burgdorf)

Bei der Einsprecherin handelt es sich um die Standortgemeinde, welche zur Einsprache legitimiert ist (Art. 126f Abs. 3 MG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist daher einzutreten. In der Einsprache werden folgende Begehren gestellt und begründet:

Antrag 1: Das Vorhaben Aussenstelle Burgdorf; Ausbau Aussenstelle inkl. Ersatz Tankstelle sei nicht zu genehmigen.

Antrag 2: Eventualiter sei das Vorhaben mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu ergänzen, sofern das Vorhaben überhaupt mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen genehmigungsfähig resp. bewilligungsfähig gemacht werden könne.

2.1 Die Massnahmen zum Schutz der Trinkwasserfassung seien ungenügend und nochmals zu prüfen und zu verbessern.

Auf die Erstellung der Tankstelle am vorgesehenen Standort sei zu verzichten.

Die Gesamtsituation sei mit den kantonalen Stellen und den Verantwortlichen für Trinkwasser und Naturgefahren (Kanton/Stadt/Localnet AG) nochmals zu überprüfen.

2.2 Da die Stellungnahmen der kantonalen Denkmalpflege und des Heimatschutzes nicht vorliegen würden, sei das Bewilligungsverfahren wegen schweren formalen Mängeln und Formfehler durch unvollständige Unterlagen einzustellen.

Es werde eine Beurteilung durch die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) verlangt.

2.3 Da die Stellungnahmen der Natur- und Landschaftsschutzorganisationen nicht vorliegen, sei das Bewilligungsverfahren wegen schweren formalen Mängeln und Formfehler durch unvollständige Unterlagen einzustellen.

Es werde eine Beurteilung durch die ENHK verlangt.

2.4 Das Bewilligungsverfahren sei zu sistieren und nach Rechtskraft der neuen Schutz-zonen S2 und S3 neu aufzulegen.

- Da die notwendigen Massnahmen ungenügend seien und nicht vorliegen würden, sei das Bewilligungsverfahren wegen schweren formalen Mängeln und unvollständigen Unterlagen einzustellen.*
- 2.5 *Da die notwendigen Massnahmen zur Überwachung vor, während und nach den Bautätigkeiten ungenügend seien und nicht vorliegen würden, sei das Bewilligungsverfahren wegen schweren formalen Mängeln und unvollständigen Unterlagen einzustellen.*
- 2.6 *Da die notwendigen Massnahmen zur Überwachung vor, während und nach den Bautätigkeiten ungenügend seien und nicht vorliegen würden, sei das Bewilligungsverfahren wegen schweren formalen Mängeln und unvollständigen Unterlagen einzustellen.*
- 2.7 *Da die Stellungnahme der Localnet nicht vorliege, sei das Bewilligungsverfahren wegen schweren formalen Mängeln und Formfehler durch unvollständige Unterlagen einzustellen.*
Da die notwendigen Massnahmen zur Überwachung vor, während und nach den Bautätigkeiten ungenügend seien und nicht vorliegen würden, sei das Bewilligungsverfahren wegen schweren formalen Mängeln und unvollständigen Unterlagen einzustellen.
- 2.8 *Da die Stellungnahme der Wasserbaupolizei nicht vorliege, sei das Bewilligungsverfahren wegen schweren formalen Mängeln und Formfehler durch unvollständige Unterlagen einzustellen.*
Da die notwendigen Auflagen und Massnahmen ungenügend seien und nicht vorliegen, sei das Bewilligungsverfahren wegen schweren formalen Mängeln und unvollständigen Unterlagen einzustellen.
- 2.9 *Die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung seien vor Ausführungsbeginn noch mit der Stadt Burgdorf abzustimmen, damit die Bauausführung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage geprüft werden könne.*
- 2.10 *Die Unterlagen zu den GEP-Massnahmen seien der Stadt Burgdorf, Baudirektion, Tiefbau, rechtzeitig vorzulegen.*
Der Entscheid, ob zusätzliche Sanierungen vorgenommen werden müssten, obliege der Stadt Burgdorf (Baudirektion, Ressort Tiefbau).
- 2.11 *Es werde gefordert, die Zufahrt via Lochbachbrücke grundsätzlich nur für die Anlieferung mittels Bahntransport und in ausgesprochenen Ausnahmefällen für Sondertransporte zuzulassen (Transport von Gefahrgütern verboten).*
- 2.12 *Es sei sicherzustellen, dass der Ausbau des Füllbachs (Lochbachs) auf ein HQ100 oberhalb wie auch unterhalb des im Projekt «Ersatz Tankstelle» vorgesehenen Ausbaubereichs in gleichem Masse baulich wie auch hydraulisch nicht verunmöglicht werde.*
Das Längsgefälle sei daher zwingend anzupassen. Für die Projektanpassungen seien die baulichen und hydraulischen Nachweise zu aktualisieren und Oberwasser um mind. 50 m bis und mit Einlaufbauwerk sowie Unterwasser bis in die Emme auszudehnen.
- 2.13 *Es werde ausdrücklich eine Beteiligung der Stadt Burgdorf und der Bauherrschaft an den Baukosten des durch den Bau der Tankstelle verursachten Ausbaus des Füllbachs vorbehalten.*
- 2.14 *Wenn aufgrund von später entstehenden Schäden bauliche Massnahmen notwendig würden, werde die Bauherrschaft als Verursacherin verpflichtet, die entstehenden Massnahmenkosten vollumfänglich zu tragen.*
- 2.15 *Da der Forderung nach einer arealinternen Erschliessung nicht nachgekommen sei, sei das Bewilligungsverfahren wegen schweren formalen Mängeln und Formfehler durch unvollständige Unterlagen einzustellen.*

- 2.16 *Da der Forderung nach der Berücksichtigung der Klimaauswirkungen des Projekts im UVB nicht nachgekommen sei, sei das Bewilligungsverfahren wegen schweren formalen Mängeln und Formfehler durch unvollständige Unterlagen einzustellen.*
- 2.17 *Es werde eine unabhängige Begleitung durch Dritte verlangt, welche die Sicherstellung der umfangreichen relevanten Massnahmen prüfen und überwachen könne.*
- 2.18 *Die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Tankstelle und deren Umgebung seien vor Ausführungsbeginn noch mit der Stadt Burgdorf abzustimmen.*

Sachverhalt

Am 2. November 2021 fand unter Leitung der Genehmigungsbehörde vor Ort eine Einigungsverhandlung statt, an der sich die Parteien auf die Aufnahme von folgenden Auflagen in die Plangenehmigung geeinigt haben:

- (1) Die Hauptarbeiten des Ausbaus der Aussenstelle (voraussichtlich im Jahr 2024) dürften erst gestartet werden, wenn die volle Redundanz der Trinkwasserversorgung sichergestellt sei. Unkritische Arbeiten (Vorarbeiten) könnten vor der Sicherstellung der Redundanz gestartet werden, sofern diese keinen Einfluss auf die Trinkwasserversorgung hätten. Die Bauprogramme der Gesuchstellerin und «Localnet» müssten aufeinander abgestimmt werden.
- (2) Die Gesuchstellerin habe die Gestaltung der Fahrspuranzeige vor Ausführungsbeginn mit der Stadt Burgdorf abzustimmen. Dabei sei auf eine dezente Materialisierung des Hauptportals sowie der Beleuchtung der Spuranzeigen zu achten.
- (3) Die Nutzung der Zufahrt via Lochbachbrücke sei für den Strassenverkehr nur in Ausnahmefällen erlaubt. Gefahrgütertransporte über diese Zufahrt seien verboten.

Da sich die Gesuchstellerin bereits an den Einigungsverhandlungen mit den genannten Anträgen einverstanden erklärte, werden diese formell gutgeheissen und als Auflagen in den Entscheid aufgenommen. Es wird auf das Beschlussprotokoll vom 19. November 2021 verwiesen.

Am 7. Dezember 2022 fand eine zweite Einigungsverhandlung statt, welche jedoch ohne konkrete verfahrensrelevante Ergebnisse blieb. Es wird auf das Protokoll vom 21. März 2023 verwiesen.

Die Stadt Burgdorf hat mit Schreiben vom 26. April 2022 die Anträge 2.2 bis 2.7, 2.13 bis 2.16 und 2.18, mit Schreiben vom 4. Juli 2023 zusätzlich noch die Anträge 2.1 und 2.8 zurückgezogen. An den restlichen Anträgen hat sie festgehalten.

Die Gesuchstellerin äusserte sich bereits anlässlich der Einigungsverhandlung vom 2. November 2021 zu den Einsprachebegehren und beantragte die Abweisung sämtlicher Begehren, mit Ausnahme der Anträge 2.11, 2.12 und 2.17, welche gutzuheissen seien.

Würdigung

Antrag 1: Das Vorhaben Aussenstelle Burgdorf; Ausbau Aussenstelle inkl. Ersatz Tankstelle sei nicht zu genehmigen.

Das Verfahren hat gezeigt, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt. Gestützt auf die in den Einsprachen vorgebrachten Begehren wurde das Projekt, insbesondere in den Bereichen Lärm- und Hochwasserschutz, zudem noch massgeblich optimiert. Antrag 1 wird daher **abgewiesen**.

Antrag 2.9: Die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung seien vor Ausführungsbeginn noch mit der Stadt Burgdorf abzustimmen, damit die Bauausführung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage geprüft werden könne.

Zu diesem Begehren haben die Parteien an der Einigungsverhandlung vom 2. November 2021 eine Einigung erzielt. Die Gesuchstellerin erklärte sich mit der Aufnahme einer entsprechenden Auflage einverstanden. Der Antrag wird demnach **gutgeheissen** und eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen (vgl. Auflage 4.72).

Antrag 2.10 Die Unterlagen zu den GEP-Massnahmen seien der Stadt Burgdorf, Baudirektion, Tiefbau, rechtzeitig vorzulegen.

Der Entscheid, ob zusätzliche Sanierungen vorgenommen werden müssen, obliege der Stadt Burgdorf (Baudirektion, Ressort Tiefbau).

Zu diesem Begehren haben die Parteien an der Einigungsverhandlung vom 2. November 2021 festgehalten, dass das Projekt zu den GEP-Massnahmen zu gegebener Zeit der Stadt Burgdorf im Rahmen eines separaten Plangenehmigungsverfahrens zur Stellungnahme unterbreitet wird. In diesem Rahmen kann die Stadt dann das Begehren einbringen. Der Antrag wird entsprechend dem Resultat der Einigungsverhandlung **gutgeheissen**.

Antrag 2.11 Es werde gefordert, die Zufahrt via Lochbachbrücke grundsätzlich nur für die Anlieferung mittels Bahntransport und in ausgesprochenen Ausnahmefällen für Sondertransporte zuzulassen (Transport von Gefahrgütern verboten).

Zu diesem Begehren haben die Parteien an der Einigungsverhandlung vom 2. November 2021 eine Einigung erzielt. Die Gesuchstellerin erklärte sich mit der Aufnahme einer entsprechenden Auflage einverstanden. Der Antrag wird **gutgeheissen** und die Umsetzung mit einer Auflage sichergestellt (vgl. Auflage 4.69).

Antrag 2.12 Es sei sicherzustellen, dass der Ausbau des Füllbachs (Lochbachs) auf ein HQ100 oberhalb wie auch unterhalb des im Projekt «Ersatz Tankstelle» vorgesehenen Ausbaubereichs in gleichem Masse baulich wie auch hydraulisch nicht verunmöglicht werde. Das Längsgefälle sei daher zwingend anzupassen. Für die Projektanpassungen seien die baulichen und hydraulischen Nachweise zu aktualisieren und Oberwasser um mind. 50 m bis und mit Einlaufbauwerk sowie Unterwasser bis in die Emme auszudehnen.

Die Gesuchstellerin hat das Projekt gemäss dem Antrag optimiert und die entsprechenden Nachweise erbracht. Damit sämtliche Hochwasserschutzdefizite eliminiert werden können, wird im Bereich der Tankstelle eine zusätzliche Entlastungsleitung erstellt. Da dem Begehren bereits Folge geleistet wurde, kann der Antrag **als erledigt abgeschrieben werden**.

Antrag 2.17 Es werde eine unabhängige Begleitung durch Dritte verlangt, welche die Sicherstellung der umfangreichen relevanten Massnahmen prüfen und überwachen könne.

Zu diesem Begehren haben die Parteien an der Einigungsverhandlung vom 2. November 2021 eine Einigung erzielt, indem sich die Gesuchstellerin mit der Forderung einverstanden erklärte. Die Umsetzung wird mit einer entsprechenden Auflage (Auflage 4.6) sichergestellt. Das Begehren wird antragsgemäss **gutgeheissen**.

Fazit

Soweit auf die Einsprache einzutreten und sie nicht unter Verweis auf in die Verfügung aufgenommene Auflagen gutzuheissen ist oder den Begehren bereits entsprochen wurde, ist die Einsprache der Stadt Burgdorf abzuweisen. Unter Berücksichtigung der einsprachebedingten Projektoptimierungen und den zusätzlich aufgenommenen Auflagen, insbesondere derjenigen zur Sicherstellung der vollen Redundanz der Trinkwasserversorgung vor Beginn der Hauptarbeiten des Ausbaus der Aussenstelle (Auflage 4.3), gelangt die Genehmigungsbehörde zum Ergebnis, dass den berechtigten Interessen der Stadt Burgdorf umfassend und sachgerecht Rechnung getragen wird.

12.6. Einsprache Nr. 6 / Rechtsverwahrung

Der Einsprechende ist in der Nähe der Aussenstelle Burgdorf wohnhaft. Er ist daher stärker als die Allgemeinheit betroffen und steht in einer besonderen, beachtenswerten und nahen Beziehung zur Streitsache. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist daher einzutreten. In der Einsprache werden folgende Begehren gestellt und begründet:

- Antrag 1: *Das Projekt sei in der vorliegenden Form nicht zu genehmigen.*
- Antrag 2: *Es seien Massnahmen zu treffen, welche einen wirksamen Sicht- und Lärmschutz gewährleisten.*
- Antrag 3: *Es sei eine maximal pro Tag zulässige Anzahl von Fahrten festzulegen.*
- Antrag 4: *Es seien regelmässige und wiederkehrende Fahrtenerhebungen durchzuführen.*
- Antrag 5: *Es seien Hochwasserschutzmassnahmen zu treffen, welche nicht zu Nachteilen für die Parzellen (...) und (...) führen würden.*
- Antrag 6: *Es sei davon Kenntnis zu nehmen, dass Entschädigungsansprüche gemäss Enteignungsgesetz angemeldet würden.*
- Antrag 7: *Es sei davon Kenntnis zu nehmen, dass die Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadenersatz- und Abwehransprüchen ausdrücklich vorbehalten bleibe.*

Sachverhalt

Am 11. August 2022 fand unter der Leitung der Genehmigungsbehörde eine Einigungsverhandlung vor Ort statt. Anlässlich der Verhandlung zeigte sich, dass im Gesuchsdossier Angaben fehlen würden über den bei der Liegenschaft des Einsprechers eintreffenden Lärm. Es wird auf das Beschlussprotokoll vom 9. Dezember 2022 verwiesen, welches integrierender Bestandteil der Plangenehmigung ist. Die nachträgliche Berechnung ergab, dass bei der Liegenschaft des Einsprechers die massgebenden Grenzwerte deutlich eingehalten werden können (vgl. Berechnung vom 9. Mai 2023).

Der Einsprecher hat mit E-Mail vom 21. August 2023 mitgeteilt, vollumfänglich an seiner Einsprache festgehalten. Die Gesuchstellerin äusserte sich bereits anlässlich der Einigungsverhandlung vom 11. August 2022 zu den Einsprachebegehren und beantragte deren Abweisung.

Würdigung

Antrag 1: *Das Projekt sei in der vorliegenden Form nicht zu genehmigen.*

Das Verfahren hat gezeigt, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt. Der Antrag wird daher **abgewiesen**.

Antrag 2: *Es seien Massnahmen zu treffen, welche einen wirksamen Sicht- und Lärmschutz gewährleisten.*

Zu diesem Begehren haben sich die Parteien an der Einigungsverhandlung vom 11. August 2022 intensiv ausgetauscht. Es konnte aufgezeigt werden, dass die zulässigen Immissionswerte in der Umgebung klar eingehalten werden und folglich aus rechtlicher Sicht keine Notwendigkeit besteht, entlang der Militärstrasse anstelle von Leitplanken Lärmschutzwände zu errichten. Die Stadt Burgdorf, welche ebenfalls an der Einigungsverhandlung teilnahm, erachtete die geforderte Lärmschutzwand zudem als nicht landschaftsverträglich. Ein Ersatz der Leitplanke durch Pflanzen ist im vorliegenden Fall aufgrund gewässerschutzrechtlicher Vorgaben auch nicht möglich (vgl. UVB, Anhang 5.8-1 sowie Gesuchsunterlagen Ausbau, Anhang 14: Risikobetrachtung Zufahrt).

Die Genehmigungsbehörde hält fest, dass bei der Liegenschaft des Einsprechers die massgebenden Belastungsgrenzwerte gemäss den Berechnungen sowohl für den Betriebs- als auch für den Strassenverkehrslärm deutlich eingehalten werden:

Betriebslärm (Betriebszustand):

Belastungsgrenzwerte (Planungswerte)		Beurteilungspegel		Unterschreitung (gerundet)	
tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)
60	50	41.4	42.2	- 19	- 8

Strassenverkehrslärm (Betriebszustand):

Belastungsgrenzwerte (Planungswerte)		Beurteilungspegel		Unterschreitung (gerundet)	
tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)
60	50	51.5	33.9	- 8	- 16

Folglich ist es nicht gerechtfertigt, vorsorgliche Lärmschutzmassnahmen zu ergreifen. Dagegen spricht auch, dass eine Lärmschutzwand von der Stadt Burgdorf als nicht landschaftsverträglich beurteilt wird. Nach dem Dargelegten wird der Antrag **abgewiesen**.

Antrag 3: Es sei eine maximal pro Tag zulässige Anzahl von Fahrten festzulegen.

Bereits an der Einigungsverhandlung vom 11. August 2022 wurde dem Einsprecher mitgeteilt und im Protokoll festgehalten, dass aus rechtlicher Sicht keine Verpflichtung besteht, eine maximal pro Tag zulässige Anzahl an Fahrten festzulegen, da die Grenzwerte deutlich eingehalten werden. In der Plangenehmigung werden zudem die zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a Abs. 1 LSV festgehalten. Die berechneten Lärmimmissionen basieren auf den im UVB festgehaltenen detaillierten Angaben zum Verkehrsaufkommen und dessen Verteilung auf das umliegende Strassennetz. Nach dem Dargelegten wird der Antrag **abgewiesen**.

Antrag 4: Es seien regelmässige und wiederkehrende Fahrtenerhebungen durchzuführen.

Gemäss Aussagen der Gesuchstellerin an der Einigungsverhandlung vom 11. August 2022 wird eine regelmässige Erhebung der Fahrten als unverhältnismässig erachtet aufgrund der deutlichen Unterschreitung der massgebenden Grenzwerte. Die Genehmigungsbehörde erachtet die Begründung als plausibel. Sollte der Einsprecher nach dem erfolgten Ausbau Grund zur Annahme haben, dass die Belastungsgrenzwerte überschritten werden, kann er bei der Genehmigungsbehörde im Sinne von Art. 36 Abs. 1 LSV eine Überprüfung der Situation beantragen. Nach dem Dargelegten wird der Antrag **abgewiesen**.

Antrag 5: Es seien Hochwasserschutzmassnahmen zu treffen, welche nicht zu Nachteilen für die Parzellen (...) und (...) führen.

An der Einigungsverhandlung vom 11. August 2022 wurde dem Einsprecher mitgeteilt, dass die Gesuchstellerin von Gesetzes wegen verpflichtet sei, Massnahmen zum passiven Hochwasserschutz für die Aussenstelle Burgdorf zu ergreifen, auch wenn dies zu (eher unbedeutenden) Nachteilen für die Parzellen (...) und (...) (nicht überbautes Kulturland in der Grundwasserschutzzone S2 und S3) führt. Die Pflicht zum aktiven Hochwasserschutz (Hochwasserschutzmassnahmen beim Heimiswilbach) obliege in der Regel der Gemeinde, unter Umständen beim Kanton Bern (Art. 9 des Wasserbaugesetzes des Kantons Bern). Der Kanton habe ein entsprechendes Projekt erarbeitet und Massnahmen definiert. Es steht dem Einsprecher frei, gegen das kantonale Projekt allfällige Rechtsmittel zu ergreifen, wenn er mit den vom Kanton vorgesehenen aktiven Hochwasserschutzmassnahmen nicht einverstanden ist. Nach dem Dargelegten wird der Antrag **abgewiesen**.

Antrag 6: Es sei davon Kenntnis zu nehmen, dass Entschädigungsansprüche gemäss Enteignungsgesetz angemeldet würden.

Beim vorliegenden Projekt werden sämtliche massgebenden Belastungsgrenzwerte eingehalten. Zum Zeitpunkt der Plangenehmigung sind keine enteignungsrechtlich relevanten Tatbestände ersichtlich, welche im Sinne des Antrages eine formelle Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche erfordern würden.

Der Einsprecher hat sich enteignungsrechtliche Entschädigungsansprüche vorbehalten, ohne die geforderte Enteignungsentschädigung nach den Bestandteilen von Art. 19 Enteignungsgesetz (EntG; SR 711) aufzugliedern und zu beziffern (Art. 33 Abs. 3 EntG). Da aber, nach dem Dargelegten, ohnehin keine formelle Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche erforderlich ist, wird der Antrag **abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist**.

Antrag 7: Es sei davon Kenntnis zu nehmen, dass die Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadenersatz- und Abwehransprüchen ausdrücklich vorbehalten bleibe.

Betreffend die Erwähnung einer Rechtsverwahrung stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass das (bernische) Institut der Rechtsverwahrung dem militärischen Plangenehmigungsverfahren fremd ist. Die Rechtsverwahrung bezweckt die Information der Bauherrschaft über die Anmeldung allfälliger privater Rechte. Eine konkrete Forderung wird in der Einsprache nicht geltend gemacht. Es handelt sich nicht um einen Antrag, sondern um einen Hinweis auf den ausdrücklichen Vorbehalt zu zivilrechtlichen Schadenersatz- und Abwehransprüchen.

Die Genehmigungsbehörde sowie die Gesuchstellerin nehmen davon Kenntnis.

Fazit

Soweit darauf einzutreten ist, ist die Einsprache abzuweisen.

12.7. Anregung der SP Burgdorf

Die SP Burgdorf hält in ihrer Mitwirkungseingabe vom 12. November 2021 ihre Bedenken und Überlegungen zum Vorhaben fest. Sie teilte unter anderem mit, dass sie sich grosse Sorgen um die Sicherheit der Wasserversorgung der Stadt Burgdorf mache. Daher seien zusätzliche Sicherheitsmassnahmen umzusetzen, damit eine sichere Wasserversorgung auch während des Umbaus garantiert werden könne. Die Gesuchstellerin hätte die gesetzlichen Grundlagen z. B. zum Gewässerschutz einzuhalten. In Bezug auf den Verkehr der Mitarbeiter würde ein durchdachtes Mobilitätskonzept fehlen und es sei keine Absicht zum Einbezug und Förderung des öffentlichen Verkehrs und Langsamverkehr zu erkennen. Es seien grundsätzliche Widersprüche zu den Entwicklungsplänen der Stadt Burgdorf, zum regionalen Siedlungskonzept und zum kantonalen Richtplan zu erkennen. Die SP hätte es begrüsst, dass die breite Bevölkerung zu einem früheren Zeitpunkt miteinbezogen worden wäre bei einem Projekt mit so massiven Ausnahmebewilligungen von zentraler Bedeutung.

Positiv zu werten seien die begrünten Dächer, welche die Biodiversität fördern und sich auch optisch gut in die Umgebung einpassen.

Würdigung

Das Verfahren hat gezeigt, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt. Eine sichere Wasserversorgung der Stadt Burgdorf kann aufgrund der bereits getroffenen Massnahmen, den zusätzlich zu treffenden Massnahmen und insbesondere der Sicherstellung der Redundanz vor Beginn der Hauptarbeiten gewährleistet werden. Im Übrigen wird auf die Erwägungen in den Kapiteln [Raumplanung](#), [Gewässerschutz](#), [Strassenverkehrsärm](#) sowie auf die entsprechenden Ausführungen im UVB verwiesen.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 31. Juli 2021, in Sachen

Armee Logistikcenter Thun, Aussenstelle Burgdorf; Ausbau Aussenstelle inkl. Ersatz Tankstelle

mit den nachstehenden Unterlagen (chronologisch):

- Dossier Ausbau Aussenstelle inkl. Anhänge¹²
 - o Auflagedossier vom 31.07.2021 sowie entsprechendes Deckblatt
 - o Baubeschriebe (Anhänge 1.01 bis 1.09)
 - o Tragwerk (Anhänge 3.01 bis 3.06; Anhänge 3.04, 3.05 und 3.06 revidierte Version jeweils vom 07.03.2023))
 - o Brandschutz (Anhänge 4.01 und 4.02)
 - o Elektro (Anhänge 5.01 bis 5.13)
 - o HLKKS (Anhänge 6.01 bis 6.08)
 - o Bauphysik (Anhänge 7.01 bis 7.10)
 - o ZE Umgebung (Anhänge 8.01 bis 8.36, Anhang 8.04 revidierte Version vom 20.03.2023)
 - o Gleisanschluss (Anhänge 9.01 und 9.02)
 - o Landschaftsarchitekt (Anhänge 10.011, 10.021, 10.022, 10.031, 10.041, 10.042, 10.043, 10.051, 10.052)
 - o Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 31.07.2021 (Anhang 11)
 - o Naturgefahren Steinschlag/Rutschungen (Anhang 12.01)
 - o Schadstoffanalyse (Anhänge 13.01 bis 13.04)
 - o Risikobetrachtung Zufahrt Tankstelle (Anhang 14)
 - o Standortbegründung (Anhang 15)
 - o Geologie / Hydrogeologie (Anhänge 16.01 bis 16.09)
 - o Schlussbericht GEP (Anhang 17)
- Dossier Ersatz Tankstelle inkl. Anhänge¹³
 - o Auflagedossier vom 31.07.2021
 - o 8.1 Situationsplan Projektperimeter
 - o 8.2 Installationsschema Tankanlage
 - o 8.3 Checkliste Umwelt
 - o 8.4 MPV Vorprüfung
 - o 8.5 Protokoll Einigung Stadt Burgdorf vom 02.11.2020
 - o 8.6 Überprüfung Brandschutzkonzept, Safety & Security, 18.11.2019
 - o 8.7 Übersichtsplan Tankstelle mit Schnitten eingedolter "Füllbach", August 2021
 - o 8.8 Situation "Füllbach", 1. und 2. Etappe (Endausbau), August 2021
 - o 8.9 Längenprofil "Füllbach", 1. und 2. Etappe (Endausbau), August 2021
 - o 8.10. Querprofile "Füllbach", 1. und 2. Etappe (Endausbau)
 - o 8.11. Protokoll Sitzung / Begehung, Kanton BE und Stadt Burgdorf, 11. Juni 2019
 - o 8.12. Protokoll Koordination, Kanton BE und Stadt Burgdorf, 30. Juli 2019
 - o 8.13. Füllbach, Variantenstudium, 19. Juli 2019. ergänzt Mai 2021
 - o 8.14. Auslegung Kanal Füllbach, Factsheet, 13. August 2019, ergänzt Mai 2021
 - o 8.15. Mail Stadt Burgdorf bzgl. Baumbestand
 - o 8.16. Mail Waldabteilung bzgl. Waldabstand
 - o 8.17. Detailplan Tankstelle
 - o 8.18. Situationsplan Terrain und Gleisanlage, August 2021
 - o 8.19. Situationsplan Werkleitungen Wasser / Abwasser, August 2021
 - o 8.20. Situationsplan Werkleitungen Elektro / Kommunikation, August 2021
 - o 8.21. Situationsplan Strassenbau, August 2021

¹² Bezeichnung der Anhänge gemäss Dossier öffentliche Auflage

¹³ Bezeichnung der Anhänge gemäss Dossier öffentliche Auflage

- 8.22. Situationsplan und Konzept Entwässerung, August 2021
- 8.23. Elektroplanung und Erschliessung
- 8.24. Verkehrsplanung und Schleppkurven, August 2021
- 8.25. Ex-Zonenplan (Explosionsschutz)
- 8.26. Baugrunduntersuchung inkl. Beilagen, August 2021 inkl. Formular Bauen im Grundwasser
- 8.27. Plan Landschaftsgestaltung für Tankstelle und Brunnen
- 8.28. Konstruktionsaufbau Tankstellendach mit Kiesschüttung
- Protokoll zu Einigungsverhandlung vom 02.11.2021 mit Stadt Burgdorf inkl. Beilagen
- Protokoll zu Einigungsverhandlung vom 02.11.2021 mit Einsprecherin 3 inkl. Beilagen
- Protokoll zu Einigungsverhandlung vom 29.03.2022 mit IG Schulweg Fischermätteli – Schlossmatt inkl. Beilagen
- Protokoll zu Einigungsverhandlung vom 08.08.2022 mit Einsprecherin 1 inkl. Beilagen
- Protokoll zu Einigungsverhandlung vom 10.08.2022 mit Pro Natura Unteremmental inkl. Beilagen
- Protokoll zu Einigungsverhandlung vom 11.08.2022 mit Einsprecher 6 inkl. Beilagen
- Vorgehensdossier «Umsetzung einer temporären, provisorischen Betankung» vom 26.09.2022
- Bericht Lärmmessungen Lochbach vom 21.09.2022
- Dossier Variante Lärm-/Sichtschutz Ersatz Tankstelle vom 21.11.2022
- Protokoll zu Einigungsverhandlung vom 07.12.2022 mit Stadt Burgdorf inkl. Beilagen
- Aktennotiz vom 02.03.2023: Rückmeldung zu Vorschlag Alternativstandort Tankstelle in Bezug auf Einsprache 1
- Protokoll vom 20.03.2023: Variante Lärm-/Sichtschutz Tankstelle – Begehung vor Ort und Diskussion
- Gesuch vorzeitiger Baubeginn vom 21.06.2023
- Ergänzungsbericht UVB vom 17.07.2023
- Plan 01808_TB3_0001 vom 28.07.2023, Ersatz Tankstelle, Situation Projekt, 1:200

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Ausnahmebewilligungen*

- 2.1. Die Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziffer 222 Abs. 1 Bst. a GSchV für die Erstellung von Anlagen in der Grundwasserschutzzone S2 wird unter Auflagen erteilt.
- 2.2. Die Ausnahmebewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG i. V. m. Art. 32 GSchV für die temporäre Grundwasserabsenkung wird unter Auflagen erteilt.
- 2.3. Die Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG für die Wiedereindolung des Füllbachs wird unter Auflagen erteilt.
- 2.4. Die Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV für bauliche Massnahmen (Anpassung an Gleisanlage) im Gewässerraum der Emme wird unter Auflagen erteilt.
- 2.5. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 3 Bst. i BGF für die Wassereinleitung in den Naturkanal WAR-West wird unter Auflagen erteilt.
- 2.6. Die Ausnahmebewilligung nach Art. 16 Abs. 2 WaG für die nachteilige Nutzung (nicht-forstliche Kleinbaute) wird unter Auflagen erteilt.
- 2.7. Die Ausnahmebewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands wird unter Auflagen erteilt.

3. *Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen*

Für die Betriebsphase der Aussenstelle Burgdorf werden die zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a LSV wie folgt festgelegt:

Liegenschaft	Zulässige Lärmimmissionen tags (dB(A))	Planungswert tags (dB(A))	Zulässige Lärmimmissionen nachts (dB(A))	Planungswert nachts (dB(A))
Liegenschaft 1	42	60	42	50

Liegenschaft 2				
EG (IP ¹⁴ 102)	45	60	38	50
EG (IP 103)	44	60	40	50
OG 1 (IP 102)	52	60	44	50
OG 1 (IP 103)	45	60	41	50
OG 2 (IP 102)	53	60	46	50
OG 2 (IP 103)	49	60	43	50
Liegenschaft 3				
IP 104	45	60	43	50
IP 105	46	60	43	50
Liegenschaft 4	43	55	44	45
Liegenschaft 5	43	60	43	50
Liegenschaft 6	42	60	43	50
Liegenschaft 7	43	60	44	50
Liegenschaft 8	44	65	46	55

4. Auflagen

Allgemein

- 4.1. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde, der Stadt Burgdorf, dem kantonalen Forstdienst und dem BAFU (Sektion UVP und Raumordnung) spätestens 1 Monat vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich Bau- bzw. Auflagenkontrollen vor.
- 4.2. Die Gesuchstellerin hat die speziell betroffenen Behörden zur Bauabnahme aller ökologischen Massnahmen (Umweltbauabnahme) und an die für sie relevanten Bausitzungen einzuladen.
- 4.3. Die Hauptarbeiten des Ausbaus der Aussenstelle (voraussichtlich im Jahr 2024) dürfen erst gestartet werden, wenn die volle Redundanz der Trinkwasserversorgung der Stadt Burgdorf sichergestellt ist. Unkritische Arbeiten (Vorarbeiten) können vor der Sicherstellung der Redundanz gestartet werden, sofern diese keinen Einfluss auf die Trinkwasserversorgung haben. Die Bauprogramme der Gesuchstellerin und «Localnet» sind aufeinander abzustimmen.
- 4.4. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss schriftlich anzuzeigen und in einem Bericht festzuhalten, wie die verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde und der kantonalen Abteilung Naturförderung unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- 4.5. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Baubegleitung durch Fachpersonen (UBB, BBB, Hydrogeologe)

- 4.6. Das Vorhaben ist vollumfänglich durch eine Umweltbaubegleitung (UBB), eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) und einen Hydrogeologen begleiten zu lassen. Die von der Gesuchstellerin beauftragten Fachpersonen (UBB, BBB und Hydrogeologe) haben Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung und stellen sicher, dass die im Baugesuch

¹⁴ IP = festgelegte Immissionspunkte an den Liegenschaften

beschriebenen Schutzmassnahmen und die umweltrelevanten Auflagen erfüllt werden. Die ausführenden Bauunternehmen und das Baustellenpersonal sind über Auflagen, Schutzmassnahmen und den Inhalt von Merkblättern explizit in Kenntnis zu setzen. Die Fachpersonen sind der Genehmigungsbehörde bekanntzugeben.

- 4.7. Der Schlussbericht der UBB ist in den Schlussbericht der Gesuchstellerin zu integrieren. Der Bericht der UBB hat eine Beschreibung des Bauablaufs zu enthalten, sich über die Umsetzung aller Massnahmen und Auflagen (Auflagenkontrollen), insbesondere die Umsetzung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu äussern, eine tabellarische Übersicht und eine Fotodokumentation zu enthalten. Der Schlussbericht der UBB ist der Genehmigungsbehörde zuhanden der kantonalen Abteilung Naturförderung zu übermitteln.

Natur und Landschaft

- 4.8. Für die Einlaufbauwerke und die damit verbundenen Eingriffe in Ufervegetation und Waldareal ist so bald als möglich ein entsprechendes Gesuch bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.
- 4.9. Bestehende Ufervegetation darf ohne Vorliegen einer Ausnahmegewilligung nicht entfernt werden.
- 4.10. Die neue Umzäunung ist mit einem Abstand von mindestens 10 cm zum Boden auszugestalten, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- 4.11. Die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind spätestens bis zur Bauabnahme vollumfänglich umzusetzen.

Grundwasser / Entwässerung / GEP

- 4.12. Vor, während und nach den Bauarbeiten sowie während der Betriebsphase sind für die Trinkwasserfassungen «Burgdorfschachen» das gemeinsam mit der Wasserversorgung erarbeitete qualitative Überwachungsprogramm (gemäss Bericht Überwachung Grundwasser vom 27. April 2021 und Aktennotiz Monitoring Schutzzone «Burgdorfschachen» vom 22. Juni 2020) sowie ein Alarmierungs- und Interventionskonzept umzusetzen. Die abgepumpte Grundwassermenge ist während der Bauphase permanent zu messen und aufzuzeichnen.
- 4.13. Jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser und das Trinkwasser hat, ist der Genehmigungsbehörde, dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) und dem Eigentümer der Trinkwasserfassung zu melden, damit er entsprechend den Weisungen des AWA behandelt werden kann.
- 4.14. Innerhalb der Grundwasserschutzzonen sind die Bauarbeiten durch die betroffene Wasserversorgung resp. durch ein beauftragtes Geologiebüro begleiten zu lassen. Es ist unter allen Umständen entsprechende Sorgfalt anzuwenden, um Verunreinigungen der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Die einschlägigen kantonalen Merkblätter und Richtlinien sind zu berücksichtigen.
- 4.15. Innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind gebäudeinterne Abwasserleitungen sichtbar zu führen (Kellerdecke). Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, sind die Leitungen mit spiegel- oder muffengeschweissten Rohrverbindungen zu erstellen.
- 4.16. Die Nutzung des Parkplatzes P1 ist für Aussenstehende ohne Bezug zur militärischen Aussenstelle Burgdorf (z. B. Naherholungssuchende) zu verbieten. Die eingeschränkte Nutzung ist mit einer geeigneten Signalisation zu gewährleisten.
- 4.17. Kanalisationsleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass Dichtheitsprüfungen jederzeit möglich sind.

- 4.18. Vor dem Eindecken und der Inbetriebnahme der Kanalisationsleitungen und Schächte muss für jedes Teilstück eine Dichtheitsprüfung nach SIA-Norm 190 «Kanalisations» durchgeführt werden. Die Abnahme der Dichtheitsprüfung und das Einmessen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Bewilligungsnehmer aufzubewahren.
- 4.19. Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein und dicht erstellt werden. Es dürfen nur Produkte mit einer Qplus-Zertifizierung verwendet werden.
- 4.20. Innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 sind alle Abwasserleitungen inkl. Schächte als doppelwandiges System (verschweisst) auszuführen. Anstelle eines Doppelrohrs kann auch ein Mehrschichtrohr mit Leckerkennung ausgeführt werden. Beim Doppelrohr hat die Dichtheitsprüfung das innere Rohr und den Zwischenraum zu umfassen. Innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 können die Abwasserleitungen einwandig in Form von spiegel- oder muffengeschweissten Rohren ausgeführt werden.
- 4.21. Die temporäre Grundwasserabsenkung darf nur solange und so tief erfolgen, als dies für die Realisierung des Bauvorhabens unbedingt erforderlich ist. Die Grundwasserstände sind innerhalb und ausserhalb der Baugrube in Grundwassermessstellen vor, während und nach Abschluss der Bauarbeiten zu überwachen, d. h. in geeigneten zeitlichen Abständen einzumessen und in Meter über Meer zu protokollieren.
- 4.22. Sämtliche Bauwerke und Fassungsanlagen wie Entnahmebrunnen, Pumpschächte etc., die für die temporäre Grundwasserabsenkung erstellt werden, sind bis spätestens zum Zeitpunkt der Bauabnahme fachgerecht zurückzubauen, d. h. sie sind mit sauberem Kies (0 – 32 mm) aufzufüllen. Die natürliche Bodenschichtung ist beim Verfüllen der Bauwerke zu berücksichtigen. Der oberste Meter ist mit bindigem Material oder einem dichten Belag abzudichten.
- 4.23. Die im Rahmen der GEP-Nachführung 2020 festgelegten Massnahmen (u. a. Leitungssanierungen und Schachtreparaturen) sind gemäss dem GEP-Massnahmenplan umzusetzen. Die Fugenkontrolle und Ausbesserung schadhafter Fugen der Betonplatten der Verkehrsflächen ist zwingend vor den grösseren Bauarbeiten beim Gesamtausbau und nicht erst beim Umsetzen der GEP-Massnahmen vorzusehen, um allfällige Gefahrenherde für das Grundwasser auszuschliessen.
- 4.24. Die neuen Schmutzabwassermengen sind dem Tiefbauamt Burgdorf mitzuteilen zum Abgleich mit dem kommunalen GEP.
- 4.25. Vor Inbetriebnahme der Baustellenentwässerung ist der Genehmigungsbehörde zuhanden der Stadt Burgdorf ein Entwässerungskonzept nach SIA/VSA 431 zur Beurteilung einzureichen. Die Baustellenentwässerung bzw. die entsprechenden Bauarbeiten dürfen erst nach Genehmigung in Betrieb genommen werden.
- 4.26. Alle Baumaschinen und Baustelleneinrichtungen sind mit biologisch abbaubarem Schmiermittel/Hydrauliköl zu betreiben.
- 4.27. Der Tankstellenplatz ist mit Gefällsbrüchen oder Einlaufrinnen vom übrigen Platz bzw. der Durchfahrt abzugrenzen (mindestens Schlauchlänge plus 1 m ringsum) und mit einem dichten, mineralölbeständigen Belag (z. B. Beton- oder Schwarzbelag) zu versehen.
- 4.28. Die Entwässerung der Tankstellenplatzfläche hat über eine Abscheideanlage, bestehend aus Schlammfang und Mineralölabscheider mit selbsttätigen Verschlusseinrichtungen, in die Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen. Für die Dimensionierung der Abscheideanlagen ist die Norm SN EN 858 massgeblich. Dach-, Brunnen- und Gebäudesickerwasser sowie häusliche Abwässer dürfen nicht über die Abscheideanlage abgeleitet werden.
- 4.29. Das errechnete Löschwasserrückhaltebecken ist durch die kantonale Gebäudeversicherung überprüfen zu lassen. Es darf keinen Abfluss aufweisen und muss dicht und chemikalienbeständig sein. Das geordnete Ableiten von Löschwasser (z. B. aus oberen Stockwerken) in das Löschwasserrückhaltebecken ist sicherzustellen.

- 4.30. Bei einem Umschlag von mehr als 2'000 l AdBlue gelten die Anforderungen des interkantonalen Merkblatts «Tankstellenentwässerung für Ethanol enthaltende Treibstoffe, Biodiesel und Harnstoff (Dezember 2007)». Die Entwässerung hat entweder in einen abflusslosen Schacht oder direkt in das Ölrückhaltebecken (ORB) des Mineralölabscheiders mit selbsttätigem Abschluss zu erfolgen. In diesem Fall muss ein Kombischacht mit Umlekelement eingebaut werden.
- 4.31. Dieselgeneratoren und zugehörige Betriebsstofftanks sind in den speziell dafür vorgesehenen dichten Containern mit integrierten Auffangwannen zu betreiben bzw. zu lagern (analog Bsp. CAT C13-400 Stromerzeuger). Der befestigte Stellplatz der Container ist über Schlammssammler und Tauchbogen in die Mischwasserkanalisation zu entwässern.
- 4.32. Die Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten ist nach den Merkblättern E1 und L1 der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) zu erstellen.
- 4.33. Mineralölabscheider und Schlammssammler/Schlammfang sind regelmässig zu kontrollieren (inkl. Dichtheitsprüfung) und bei Bedarf durch eine konzessionierte Entsorgungsfirma zu entleeren. Der Inhalt ist einer bewilligten Ölschlammdekantieranlage zuzuführen. Nach dem Entleeren sind die Abscheideanlagen mit Frischwasser wieder aufzufüllen.
- 4.34. Das Waschwasser der Portalwaschanlage, das nicht recycelt werden kann, ist über Schlammfang und Mineralölabscheider in die Mischwasserkanalisation abzuleiten. Bei der Eruierung der zum Bau und Betrieb der Waschanlage nötigen Anlagen kann bei Bedarf das AWA beigezogen werden.
- 4.35. Bei der Produktion und bei der Abwasserbehandlung ist insbesondere dafür zu sorgen, dass so wenig Abwasser anfällt und so wenig Stoffe abgeleitet werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und nicht verschmutztes Abwasser und Kühlwasser getrennt von verschmutztem Abwasser anfällt.
- 4.36. Die Speisung des Naturkanals WAR-West ist mit dem kantonalen Fischereiinspektorat abzusprechen. Es dürfen nur Flächen angeschlossen werden, bei denen im Regenwetterfall unbelastetes Platzwasser anfällt. Massgeblich für deren Bestimmung sind die Entwässerungsansätze des GEP Aussenstelle Burgdorf. Der Naturkanal muss auch nach Umsetzung des Projekts Wasser führen.

Wald

- 4.37. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands und der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) haben unter Schonung des angrenzenden Waldes zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Wald Bodenveränderungen vorzunehmen, Baupisten, Baubaracken oder Installationsplätze zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren oder abzulagern.
- 4.38. Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher entfernt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend erforderlich ist. Die bestehende Waldgrenze darf nicht zurückgedrängt und der Waldrand nicht beeinträchtigt werden. Der angrenzende Baum- und Strauchbestand darf dabei nicht beschädigt werden.
- 4.39. Vor der Ausführung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands ist der Revierförster zu informieren. Bäume, welche allenfalls gefällt werden müssen, sind vom Revierförster anzeichnen zu lassen.
- 4.40. Für die Hangsicherungsmassnahmen sowie für die weiteren Rodungen, die sich aufgrund von Auflagen aus der vorliegenden Verfügung ergeben, ist der Genehmigungsbehörde sobald als möglich ein Rodungsgesuch nachzureichen.

Neophyten

- 4.41. Vor, während und mindestens 3 Jahre nach Bauabschluss sind die vom Vorhaben tangierten Flächen auf das Aufkommen von invasiven Neophyten hin zu untersuchen. Aufkommende Bestände sind fachgerecht zu bekämpfen. Der Nachweis der entsprechenden Beauftragung ist dem Schlussbericht beizulegen.

Störfallvorsorge

- 4.42. Nach der Stilllegung der bestehenden Tankanlage ist bei der Genehmigungsbehörde ein Gesuch für deren Entlassung aus dem Geltungsbereich der StFV und zugleich ein Gesuch zur Anpassung des Objektblatts im Sachplan Militär (Aufhebung des Konsultationsbereichs) einzureichen.

Boden

- 4.43. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Baustellenbereichen dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen werden.
- 4.44. Die beanspruchte Fruchtfolgefläche ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und der Genehmigungsbehörde nach Abschluss der Bauarbeiten zuhanden des AGR detailliert auszuweisen (Bilanz der beanspruchten FFF).
- 4.45. Die kantonale Fachstelle Boden ist über den Abschluss der Erdarbeiten schriftlich zu orientieren.
- 4.46. Sollten während den Arbeiten archäologische Funde zum Vorschein kommen, sind die Arbeiten im entsprechenden Bereich unverzüglich einzustellen und der archäologische Dienst des Kantons Bern zu informieren.

Altlasten

- 4.47. Sollte während der Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, ist eine Fachperson für Altlasten beizuziehen und die Genehmigungsbehörde sowie das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, umgehend zu benachrichtigen.

Abfall

- 4.48. Vor Baubeginn ist ein detailliertes Entsorgungskonzept der Abfälle nach VVEA-Vollzugshilfe des BAFU (2021) zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zuzustellen. Die Verwertungspflicht der Abfälle ist umzusetzen. Im Entsorgungskonzept sind die Mengen der anfallenden Abfälle und die konkreten Entsorgungsorte anzugeben. Die Ergebnisse des Gebäudechecks für bisher nicht untersuchte Bausubstanz sind zu berücksichtigen.
- 4.49. Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedarf einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Vorgehensweise, Mengen und Entsorgungswege) muss dokumentiert werden.

Luftreinhaltung

- 4.50. In die Submission der Bautransporte ist die Auflage aufzunehmen, dass alle eingesetzten Lastwagen mindestens die Abgasnorm EURO 6 einhalten oder mit einem Partikelfilter ausgerüstet sind.
- 4.51. Die Kaminmündungen von Abgasabsauganlagen müssen das Flachdach des Anlagegebäudes um 1.5 m überragen und die Abgase müssen ungehindert vertikal nach oben austreten können.
- 4.52. Die Kaminmündungen von Abgasabsauganlagen müssen den höchsten Punkt von Schrägdächern um 0.5 m überragen und die Abgase müssen ungehindert vertikal nach oben austreten können.
- 4.53. Bei der Benzintankstelle ist ein selbstüberwachendes oder selbstregulierendes Gasrückführungssystem einzubauen, das bei Funktionsstörungen der Rückführung automatisch die Benzinzufuhr unterbricht, wenn die Störung nicht innert 72 Stunden behoben wird.
- 4.54. Die Vorgaben des Kantons in Bezug auf die Energiezentrale und die 3 Verbrennungsmotoren der Notstromanlage sind bei der weiteren Projektierung zu berücksichtigen.

Licht

- 4.55. Sämtliche Leuchten auf dem Areal müssen auf den Boden abstrahlen. Eine Abstrahlung in den Bereich der Emme muss durch allfällige technische Massnahmen an den Leuchten (Blenden etc.) verhindert werden.
- 4.56. Die Ziel-Werte (Soll-Werte) der mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke für die Parkplätze ist auf 5 lx zu begrenzen.
- 4.57. Es sind Massnahmen zu treffen, um die vertikalen Beleuchtungsstärken auf den Fassaden der Wohnliegenschaften «Lochbach 8-11» zu reduzieren. Es ist mit Berechnungen der vertikalen Beleuchtungsstärken auf den Fassaden zu belegen, dass der Richtwert von 1 lx gemäss Tabelle 2 der SN EN 12464 eingehalten wird.
- 4.58. Im Ausführungsprojekt sind Berechnungen des Blendmasses k_s an den Immissionsorten der Wohnliegenschaften «Lochbach 8-11» durchzuführen, aus denen hervorgeht, dass die Richtwerte in Tabelle 7 der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU 2021) eingehalten werden. Alternativ kann eine qualitative Bewertung vorgenommen werden, aus welcher hervorgeht, dass von den Liegenschaften «Lochbach 8-11» ein direkter Blick in die Leuchtmittel nicht möglich ist. Die entsprechenden Angaben sind der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU während der Ausführungsplanung zur Prüfung einzureichen.

Lärm

- 4.59. In der normalen militärischen Lage ist mit betrieblichen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass die Betankung von Truppenverbänden ausschliesslich werktags in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr stattfindet.

Ortsbildschutz / Denkmalpflege

- 4.60. Für die neu vorgesehene Tankstelle ist die Variante mit zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzmassnahmen gemäss Plan «01808_TB3__0001 vom 28. Juli 2023, Ersatz Tankstelle, Situation Projekt, 1:200» umzusetzen.
- 4.61. Die Lärmschutzwand ist soweit wie möglich in Richtung Tankwartgebäude zu rücken und nur so lang wie nötig zu erstellen, damit sie ihre Funktion als Lärm- und Sichtschutz gegenüber der Anwohnerschaft erfüllt. Entlang der Lärmschutzwand sind möglichst grosse Bäume zu pflanzen. Für die Begrünung der Lärmschutzwand sind einheimische Sträucher zu wählen (z. B. Rosa canina).
- 4.62. Für die Platzierung des geschützten Brunnens sind drei Standorte zu prüfen und die Vorschläge durch einen Landschaftsarchitekten auszuarbeiten. Für die drei Varianten ist eine Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege einzuholen. Der Brunnen ist an dem von der Denkmalpflege favorisierten Standort zu platzieren. Die Genehmigungsbehörde ist über den Variantenentscheid zu informieren.
- 4.63. Die fünf Parkplätze (Dienstbarkeit Einsprecherin 3) sind im Einvernehmen mit der Stadt Burgdorf, der kantonalen Denkmalpflege, dem Berner Heimatschutz, der Einsprecherin 3 und der Gesuchstellerin anzuordnen. Die Genehmigungsbehörde ist über die definitive Gestaltung zu informieren.

Arbeitnehmerschutz / Arbeitssicherheit

- 4.64. Die Anträge und Hinweise der Suva (93–101) sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, wobei auf militärische Besonderheiten gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

Elektrische Anlagen

- 4.65. Die Anträge (102) bis (112) des ESTI sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, wobei auf militärische Besonderheiten gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

Energie

- 4.66. Die energetischen Nachweise sind vor dem jeweiligen Ausführungsbeginn der verschiedenen Anlagen der kantonalen Abteilung Energie zur Genehmigung einzureichen.

Anschlussgleis

- 4.67. Für den Festprellbock sind die Vorgaben gemäss den AB-EBV zu Art. 35, AB 35, Ziffer 1.2 ff. betreffend die Leistungsfähigkeit des Gleisabschlusses unter Berücksichtigung der im Gleis auftretenden Zugsmassen und der anzunehmenden Auffahrgeschwindigkeit zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.
- 4.68. Die erforderliche Markierung entlang der Erschliessungsstrasse Ost (Bereich Rampe bis zur Gleisüberfahrt ca. 1+197.500) und bei der Gleisüberfahrt 1+095.00 ist auf der gemeinsamen Verkehrsfläche umzusetzen. Bei beiden Gleisüberfahrten sind die entsprechenden Haltelinien anzubringen. Die bestehenden Andreaskreuze sind durch Signale «Strassenbahn» (SSV 1.18) zu ersetzen.

Verkehrssicherheit

- 4.69. Die Nutzung der Zufahrt via Lochbachbrücke ist für den Strassenverkehr nur in Notfällen und für den Bahnbetrieb erlaubt. Gefahrguttransporte über diese Zufahrt sind verboten.
- 4.70. Die Anliegen «Veloquerung Militärstrasse» und «Erschliessung Aussenstelle Burgdorf» sind zwischen der Gesuchstellerin und dem Kanton Bern inhaltlich zu koordinieren, um die Verkehrssicherheit an diesem Knoten weiterhin zu gewährleisten. Die provisorischen Schutzmassnahmen am Knoten Heimiswilstrasse – Militärstrasse zur Verbesserung der Sicherheit sind gemäss den kantonalen Vorgaben so bald als möglich umzusetzen.
- 4.71. Die Bauphasen der «Heimiswilstrasse» und des Ausbaus der Aussenstelle Burgdorf sind, sofern notwendig, aufeinander abzustimmen.
- 4.72. Die Gestaltung der Fahrspuranzeige ist vor Baubeginn mit der Stadt Burgdorf abzustimmen. Es ist auf eine dezente Materialisierung des Hauptportals und der Beleuchtung der Spuranzeigen zu achten.

5. Einsprachen

Nr.	Einsprechende
1	Einsprache 1, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2	Die Einsprache der IG Schulweg Fischermätteli - Schlossmatt wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
3	Einsprache 3 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4	Die Einsprache der Pro Natura Unteremmental wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
5	Die Einsprache der Stadt Burgdorf wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist und sie nicht unter Verweis auf in die Verfügung aufgenommene Auflagen gutzuheissen ist oder den Begehren bereits entsprochen wurde.
6	Einsprache 6 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

6. Anträge des Kantons Bern

Die Anträge des Kantons Bern werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

7. Vorzeitiger Baubeginn

Der Gesuchstellerin wird der vorzeitige Baubeginn für den Ersatz der bestehenden Tankanlage durch ein Provisorium an Ort und Stelle unter Auflagen bewilligt. Einer allfälligen Beschwerde dagegen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

8. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

9. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird nach Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Den betroffenen Fachbehörden des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

10. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern (per Kurier)
(Beilage: Gesuchsdossiers mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Stab, Papiermühlstrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22 (R)
- Einsprecherin 1 (R)
- IG Schulweg Fischermätteli – Schlossmatt (R)
- Einsprecherin 3 (R)
- Pro Natura Unteremmental, Christian Hedinger, Ludwig-Schläfli-Weg 17, 3400 Burgdorf (R)
- Stadt Burgdorf, Präsidialdirektion, Kirchbühl 19, Postfach 1570, 3401 Burgdorf (R)
- Einsprecher 6 (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- LBA, Armeelogistikcenter Thun
- ARE, Sektion Bundesplanungen
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung
- BAK, Dienst Beratung und Gutachten
- BAV, Abteilung Infrastruktur
- ESTI, Abteilung Planvorlagen
- Suva, Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)
- SP Burgdorf (info@sp-burgdorf.ch)

